



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-329/2014-44  
Ggst.: Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf,  
Errichtung eines Stallgebäudes für die  
Haltung von 20.964 Legehennen;  
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 2. September 2015

**Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf,  
Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 20.964 Legehennen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages von Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, vom 17. Juli 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Kurt Tscherner „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 20.964 Legehennen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§ 2 Abs. 2

§3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2

### Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat Kurt Tscherner folgende Kosten zu tragen:

**I.** Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014 i.d.F. LGBl. 35/2015:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2   | € 13,20         |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten<br>28 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10) | € <u>170,80</u> |

**Gesamtsumme:** € **184,00**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

**II.** Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 17. Juli 2014
	28x € 3,90	€ 109,20	für die Beilagen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13 und 14
	4x € 7,80	€ <u>31,20</u>	für die Beilagen 6 und 8

**Gesamtsumme:** € **154,70**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 17. Juli 2014 hat die Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, namens und auftrags von Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Kurt Tscherner „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 20.964 Legehennen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung, erstellt von der Firma Schropfer GmbH, Austraße 35, 2640 Gloggnitz-Aue, vom 15. Juli 2014 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 14. Juli 2014 (Beilage 2)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 14. Juli 2014 (Beilage 3)
- Agrartechnische Beschreibung, erstellt von der Firma Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, vom 15. Juli 2014 (Beilage 4)
- Beschreibung „Versickerung von Meteorwässern“ vom 14. Juli 2014 (Beilage 5)
- Einreichplan vom 14. Juli 2014, erstellt von der Firma Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, Plan Nr. 01 (Beilage 6)

**II.** Mit Schreiben vom 29. Juli 2014 wurde die Gemeinde Ratschendorf (nunmehr Gemeinde Deutsch Goritz) um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Gibt es auf der Hofstelle Kurt Tscherner (Gst. Nr. 1560/3, KG Gosdorf) eine Tierhaltung? Bejahendenfalls, wie hoch ist der legalisierte Tierbestand?
2. Liegt das gegenständliche Vorhaben (Gst. Nr. 2061 und 2062, je KG Ratschendorf) in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000?
3. Gibt es im Umkreis von 500 m um das gegenständliche Vorhaben Tierhaltungsbetriebe?

**III.** Am 29. Juli 2014 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob die vorhabensgegenständlichen Gst. Nr. 2061 und 2062, je KG Ratschendorf, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

**IV.** Mit Schreiben vom 30. Juli 2014 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 2061 und 2062, je KG Ratschendorf, in der Zone 1 des Wasserschongebietes zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg, LGBl. Nr. 90/1990 + Novellen, gelegen sind.

**V.** Am 1. August 2014 hat der Projektwerber ein windklimatologisches Gutachten (Beilage 7), erstellt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, datiert mit 31. Juli 2014, übermittelt.

**VI.** Mit Schreiben vom 8. August 2014 hat die Gemeinde Ratschendorf (nunmehr Gemeinde Deutsch Goritz) die Anfrage vom 29. Juli 2014 (vgl. Punkt A) II.) beantwortet.

**VII.** Am 11. August 2014 wurden die Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Schallschutz um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

**VIII.** Mit Schreiben vom 11. August 2014 wurde der Amtssachverständige für Naturschutz um Mitteilung ersucht, ob es im Umkreis von ca. 500 m um das gegenständliche Vorhaben stickstoffempfindliche Ökosysteme gibt.

**IX.** Am 11. August 2014 wurde das Bundesdenkmalamt um Stellungnahme bezüglich möglicher Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Hügelgräberfeld „Hügelstaudach“ ersucht.

**X.** Mit Schreiben vom 1. September 2014 hat der Amtssachverständige für Naturschutz die Anfrage vom 11. August 2014 beantwortet.

**XI.** Mit Schreiben vom 17. September 2014 hat das Bundesdenkmalamt mitgeteilt, „*dass generell bei Inanspruchnahme größerer bislang unverbauter Flächen durch ein größeres Bauvorhaben Bodendenkmale und Bodenfundstellen als Bestandteil des Schutzgutes Kulturgüter potentiell immer betroffen sein können und daher auch Umweltauswirkungen auf die unter Denkmalschutz stehenden Hügelgräber des Gräberfeldes ‚Hügelstaudach‘ zu erwarten sind, z.B. durch Beeinträchtigungen von an der Oberfläche nicht sichtbaren Flachgräbern, wie sie im gegenständlichen Fall auch nachgewiesen sind, oder der zugehörigen Siedlungsstelle im nahen Umfeld der Hügelgräber.*“

**XII.** Mit Schreiben vom 22. September 2014 wurde die Gemeinde Ratschendorf (nunmehr Gemeinde Deutsch Goritz) um Übermittlung ergänzender Daten bezüglich des Betriebes von Erwin Trummer ersucht.

**XIII.** Diese Anfrage wurde mit Schreiben vom 23. September 2014 beantwortet.

**XIV.** Mit Schreiben vom 30. September 2014 hat der Amtssachverständige für Schallschutz mitgeteilt, dass die Unterlagen für eine Beurteilung nicht ausreichen.

**XV.** Mit der Eingabe vom 9. Oktober 2014 erfolgte eine Projektänderung und es wurden folgende Unterlagen übermittelt:

- Änderungsplan vom 2. Oktober 2014, erstellt von der Firma Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, Plan Nr. AÄP 01 (Beilage 8)
- Baubeschreibung vom 2. Oktober 2014 (Beilage 9)
- Agrartechnische Stellungnahme vom 2. Oktober 2014 (Beilage 10)
- Wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 2. Oktober 2014, erstellt von der TDC ZT-GMBH, Grüne Lagune 1, 8350 Fehring (Beilage 11)

**XVI.** Am 13. Oktober 2014 wurde der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Ermittlung der geänderten Projektunterlagen um Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

**XVII.** Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 wurde der Projektwerber um Projektergänzung in schalltechnischer Hinsicht ersucht.

**XVIII.** Am 13. Oktober 2014 wurde die zuständige Mitarbeiterin des Bundesdenkmalamtes um Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

**XIX.** Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung ersucht, Befund und Gutachten zu erstatten.

**XX.** Mit der Eingabe vom 23. Oktober 2014 hat der Projektwerber die Projektergänzung in schalltechnischer Sicht übermittelt.

**XXI.** Am 29. Oktober 2014 wurde der Amtssachverständige für Schallschutz unter Übermittlung der ergänzenden Unterlagen um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

**XXII.** Der Amtssachverständige für Schallschutz erstattete am 19. März 2015 Befund und Gutachten.

**XXIII.** Am 27. März 2015 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Befund und Gutachten und kommt zum Ergebnis, dass „*aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens von Kurt Tscherner im Sanierungsgebiet ( $PM_{10}$ ) mit Auswirkungen zu rechnen ist, die als erheblich im Sinne einer relevanten Zusatzbelastung gemäß Leitfaden UVP und IGL zu werten sind*“.

**XXIV.** Mit Schreiben vom 27. März 2015 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XXV.** Mit Schreiben vom 7. April 2015 hat die Umweltschützerin wie folgt Stellung genommen:

*„Mit Schreiben vom 27. März 2015, hier eingelangt am 30. März 2015, wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme in o.a. Angelegenheit informiert. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu binnen 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlage darf innerhalb offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:*

*Herr Kurt Tscherner beabsichtigt auf Gst. Nr. 2061, 2062 je KG Ratschendorf ein Stallgebäude für 20.964 Legehennen neu zu errichten. Auf Gst. Nr. 1560/3 KG Gosdorf betreibt er bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 5.565 Legehennen. Im Nahbereich sind weitere tierhaltende Betriebe vorhanden. Sämtliche Stallungen befinden sich im Grundwasserschongebiet Grenzland Südost und damit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C. Die Gemeinde Deutsch-Goritz ist weiters als Sanierungsgebiet für den Luftschadstoff PM<sub>10</sub> ausgewiesen. Im Umkreis von 300 m um die geplanten Stallungen ist kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E – Siedlungsgebiet vorhanden.*

*Von den befragten ASV war zunächst die Frage zu beantworten, ob das Vorhaben von Herrn Tscherner mit einer der anderen Tierhaltungen in einem räumlichen Zusammenhang steht. Vom schalltechnischen ASV und vom ASV für Luftreinhaltung werden in Bezug auf das Schutzgut Mensch keine kumulierenden Auswirkungen durch Lärm oder Geruch befürchtet. Hinsichtlich des Schutzgutes Luft stellt der ASV einen räumlichen Zusammenhang des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit dem Vorhaben Matthäus Pfeiler fest. Dieses Projekt sieht die Errichtung von Stallungen für insgesamt 1.876 Mastschweine vor. Für das Vorhaben ist ebenfalls ein Feststellungsverfahren anhängig, sodass jedenfalls von einer ernsthaften Verwirklichungsabsicht auszugehen ist. Die Vorhaben Tscherner und Pfeiler sind daher kumulierungsfähig: ‚Unzweifelhaft ist die Kumulationsregel auf Vorhaben, die annähernd gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht werden und in einem räumlichen Zusammenhang stehen, unter den genannten Voraussetzungen anzuwenden (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 28 zu § 3)‘.*

*§ 3 Abs. 2 UVP-G bestimmt, dass bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Gemäß Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennenplätze, ... 2.500 Mastschweineplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen. Das Vorhaben Tscherner erreicht 43,675% der Platzzahl, das Vorhaben Pfeiler 75%; gemeinsam erreichen die beiden Stallbauvorhaben knapp 119% des Schwellenwertes. Aufgrund der Tatsache, dass der ASV für Luftreinhaltung feststellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens Tscherner auf das Schutzgut Luft im Sanierungsgebiet (PM<sub>10</sub>) als erheblich im Sinne einer relevanten Zusatzbelastung zu werten sind, ist infolge der Kumulierung mit dem Vorhaben Pfeiler mit erheblichen schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Für das Vorhaben von Herrn Tscherner ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.*

*Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass aus meiner Sicht aufgrund der Lage im Schongebiet und der bekannt hohen Vorbelastung des Schutzgutes Grundwasser durch Einträge aus der Landwirtschaft jedenfalls auch in Bezug auf dieses Schutzgut erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen zu besorgen sind. Im Rahmen der UVP wird darauf besonderes Augenmerk zu legen sein.“*

**XXVI.** Am 10. April 2015 hat der Projektwerber um Fristverlängerung zwecks Änderung des eingereichten Projektes ersucht.

**XXVII.** Mit Schreiben vom 13. April 2015 wurde der Projektwerber aufgefordert, das Projekt hinsichtlich der Schutzgüter Wasser sowie Sach- und Kulturgüter zu konkretisieren.

**XXVIII.** Am 13. April 2015 wurde der koordinierende Amtssachverständige um Nominierung eines Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung ersucht.

**XXIX.** Mit der Eingabe vom 13. April 2015 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Herr Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, beabsichtigt die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 20.964 Legehennen auf den Gst. Nr. 2061 und 2062, beide KG Ratschendorf. Diesbezüglich wurde bei der UVP-Behörde ein Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.*

*Zur generellen Problematik bei Massentierhaltungen wird festgestellt:*

*Dem Bericht ‚Stickstoffbilanzen – Berechnung auf GWK-Ebene‘ des BMLFUW (2013) ist zu entnehmen, dass die Viehdichte innerhalb des Murtales südlich von Graz bis Bad Radkersburg sowie im Bereich des Hügellandes der Weststeiermark südlich der Kainach und der Oststeiermark südwestlich der Safen mit teilweise bis zu 2 GVE/ha österreichweit im Spitzenfeld liegt. Aus dieser hohen Viehdichte – speziell durch Geflügel- und Schweinehaltung – resultiert ein enormer Anfall von Stickstoff (Nitrat, Nitrit und Ammonium) und Phosphor (Orthophosphat) durch Tierfäkalien. Diese werden vornehmlich bei der Landbewirtschaftung zu Düngezwecken auf den Ackerboden aufgebracht.*

*Die Stickstoff- und Phosphoraufnahmefähigkeit von Pflanzen wird von mehreren Faktoren geprägt. Sie ist abhängig insbesondere von der Pflanzenart, der Bodenbeschaffenheit und von den klimatischen Rahmenbedingungen (Temperatur, Wasserangebot). Daraus ergibt sich ein maximales Maß an natürlicher Stickstoff- und Phosphoraufnahmefähigkeit. Überschüssige Nährstoffe werden von den Pflanzen nicht mehr aufgenommen und verbleiben im Boden bzw. gelangen über diesen ins Grund- und Oberflächenwasser.*

*Dem oben angeführten Bericht nach zeigen die Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung (GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 i.d.g.F.), dass die Ursachen für die diffusen Belastungen tatsächlich zum überwiegenden Teil in der landwirtschaftlichen Bodennutzung liegen; zu Überschreitungen der Schwellenwerte kommt es in jenen Bereichen v. a. im Osten Österreichs, wo intensive Landwirtschaft mit geringen Niederschlägen einhergeht.*

*Dadurch werden festgelegte Grenzwerte lt. Trinkwasserverordnung überschritten bzw. die im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) festgelegten Zielvorgaben (‚guter Zustand‘) verfehlt. Besonders betroffen von dieser Problematik sind die Grundwasserkörper GK100097, Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal sowie die Grundwasserkörper GK100106 Sulm und Saggau, GK100123 Weststeirisches Hügelland und GK100183 Hügelland zwischen Mur und Raab sowie zahlreiche Grabenlandbäche.*

*Die Berechnungen des BMLFUW (2013) bezüglich der mittleren Stickstoffbilanzen 2009-2012 ergeben für alle Grundwasserkörper Österreichs Überschüsse, die Spannweite reicht von 5,6 kg/ha bis 101,4*

kg/ha, wobei die höchsten Überschüsse schon jetzt für die steirischen Grundwasserkörper Leibnitzer Feld (101,4 kg/ha), Sulm und Saggau (100,6 kg/ha) und das Untere Murtal (93,8 kg/ha) berechnet wurden.

*Jede weitere Massentierhaltung verursacht einen weiteren Anfall von Wirtschaftsdünger – und damit Stickstoff. Es sind daher auch weitere Belastungen für die schon jetzt beeinträchtigten Grundwasserkörper und schon jetzt beeinträchtigten Oberflächenwasserkörper zu erwarten, es sei denn, mit dem Wirtschaftsdünger wird ordnungsgemäß umgegangen.*

*Dies beinhaltet entweder ein Abfallwirtschaftskonzept als Projektbestandteil oder bedeutet, dass für eine landwirtschaftliche Verwertung des Wirtschaftsdüngers folgende Nachweise zur Beurteilung grundsätzlich erforderlich sind:*

- 1. die Lage (Grundstücksnummer und Katastralgemeinde) und Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht werden sollen,*
- 2. der Tierbestand vor und nach der Errichtung der Masttieranlage,*
- 3. die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die derzeit bereits am Betrieb anfiel, zukünftig (durch die Errichtung der Masttieranlage) anfällt, an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wird und auf den angegebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes bislang ausgebracht wurde und künftig ausgebracht werden soll (Mengenbilanz).*
- 4. den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen.*

*Zum gegenständlichen Feststellungsverfahren wird angemerkt:*

*Die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 2061 und 2062, beide KG Ratschendorf, sind in der Zone 1 des Wasserschongebietes zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg, LGBl. Nr. 90/1990 + Novellen, gelegen. Zusätzlich ist durch diese hinzutretende Massentierhaltung und somit aufgrund des großen Anfalls an Wirtschaftsdünger – wenn dieser nicht gänzlich anderweitig entsorgt wird – generell eine zusätzliche Belastung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Daraus lässt sich wiederum ableiten, dass es durch dieses Vorhaben für sich alleinstehend oder in Zusammenwirken mit anderen landwirtschaftlichen Nutzungen (Kumulation) zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVP-G i.d.g.F. (hier: Schutzgut Grundwasser) kommen kann.*

**XXX.** Am 15. April 2015 hat der koordinierende Amtssachverständige die Nominierung des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung übermittelt.

**XXXI.** Mit Schreiben vom 15. April 2015 wurde der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

**XXXII.** Am 11. Mai 2015 hat der Projektwerber folgende geänderte Projektunterlagen eingereicht:

- Projektänderung bezüglich der Zugänglichkeit des Scharraumes und der Ventilator-Daten vom 7. April 2015, erstellt von der Schropfer GmbH, Austraße 35, 2640 Gloggnitz-Aue (Beilage 12)
- Beiblatt „Entmistung“ vom 13. April 2015, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 13)
- Schreiben des Bundesdenkmalamtes, Schubertstraße 73, 8010 Graz, vom 7. Mai 2015 (Beilage 14)

**XXXIII.** Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 wurden die Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung, Luftreinhaltung und Schallschutz unter Übermittlung der geänderten Projektunterlagen um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

**XXXIV.** Am 2. Juli 2015 hat der Amtssachverständige für Schallschutz wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

*„Gemäß dem Schreiben vom 29. Oktober 2014 sowie der Ergänzung der Firma Schropfer in Bezug auf die Lüftungsanlage kann folgende schalltechnische Stellungnahme abgegeben werden:*

*Seitens Herrn Kurt Tscherner ist die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 20.964 Legehennen auf dem Standort, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, geplant. Genaue Angaben über Fahrbewegungen sind dem vorgelegten Projekt nicht zu entnehmen. Aufgrund der Nähe zu einem Hauptverkehrsträger sind jedoch keine wesentlichen Emissionen in Bezug auf die durchzuführenden Fahrbewegungen zu erwarten.*

*Schalltechnisch prägend für die gegenständliche Anlage wird somit die Lüftungsanlage sein. Gemäß vorgelegtem Projekt sollen 2 Ventilatoren mit einem Schalldruck von 50 dB in 7 m Entfernung und 9 Ventilatoren mit einem Schalldruck von 51 dB in 7 m Entfernung eingebaut werden. In der Umgebung der gegenständlichen landwirtschaftlichen Betriebsanlage befinden sich laut Angaben der Gemeinde Ratschendorf drei weitere große landwirtschaftliche Betriebe. Aufgrund der großen Entfernung (mindestens 550 m) zu den umliegenden Betrieben ist aus schalltechnischer Sicht keine kumulative Wirkung zu den unter Punkt 5 genannten Betrieben zu erwarten.*

*Somit können die Fragen der Abteilung 13 wie folgt beantwortet werden:*

*Zu Frage 1:*

*Die vorgelegten Unterlagen erscheinen aus schalltechnischer Sicht als plausibel und reichen für die Abschätzung der UVP-Pflicht des gegenständlichen Verfahrens aus.*

*Zu Frage 2:*

*Dazu kann festgestellt werden, dass zwischen dem bestehenden Vorhaben von Herrn Kurt Tscherner (5.565 Legehennen) und dem Objekt des gegenständlichen Vorhabens (20.964 Legehennenplätze) ein Abstand von mindestens 550 m vorliegt. Durch die Lüftung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens errechnet sich für diesen 550 m entfernten Betrieb ein Beurteilungspegel bei durchgehendem Vollbetrieb der 11 Lüftungsanlagen von 18 dB.*

*Schalltechnische Emissionsdaten des bestehenden Vorhabens von Herrn Kurt Tscherner auf dem Grundstück 1560/3 sind nicht vorhanden. Da dieser Betrieb jedoch direkt an der B69 liegt, werden diese Emissionen sicherlich durch die B69 überlagert und werden auch aufgrund der um ca. 75 % geringeren Tieranzahl wesentlich geringer sein.*

*Somit ist kein räumlicher Zusammenhang zwischen den bestehenden Vorhaben und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Herrn Kurt Tscherner aus schalltechnischer Sicht zu erwarten.*

*Zu Frage 3:*

*Hierzu kann festgestellt werden, dass zu keinem der unter Punkt 5 genannten Betrieben ein räumlicher Zusammenhang aus schalltechnischer Sicht besteht.“*



**XXXV.** Am 5. August 2015 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

*„1. Auftrag und Fragestellung*

*Die Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, brachte namens und auftrags von Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung ein, ob für das Vorhaben von Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, ‚Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 20964 Legehennen auf Gst. Nr. 2061 und 2062, KG Ratschendorf‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.*

*Mit Eingabe vom 11. Mai 2015 wurde eine Projektänderung bezüglich der Zugänglichkeit zum Scharraum und der Ventilator-Daten übermittelt.*

*Demgemäß ergingen seitens der zuständigen UVP-Behörde (Abteilung 13) folgende Fragen an die Abteilung 15 - Luftreinhaltung:*

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Besteht zwischen dem bestehenden Vorhaben von Kurt Tscherner und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner ein räumlicher Zusammenhang? In welcher Entfernung liegen diese Vorhaben?*
- 3. Mit welchen der unter Punkt V. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben von Kurt Tscherner (20964 Legehennenplätze) in einem räumlichen Zusammenhang?*
- 4. Sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Vorhaben von Kurt Tscherner und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner gegeben ist, diese Vorhaben (26.529 Legehennenplätze) mit einem/mehreren der unter Punkt V. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und diese gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgut Luft im Hinblick auf Geruch, Ammoniak und PM<sub>10</sub>) zu rechnen?*
- 5. Sofern kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Vorhaben von Kurt Tscherner und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner gegeben ist, das Vorhaben von Kurt Tscherner (20964 Legehennenplätze) mit einem/mehreren der unter Punkt V. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und diese gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgut Luft im Hinblick auf Geruch, Ammoniak und PM<sub>10</sub>) zu rechnen?*

*2. BEFUND*

*2.1 Unterlagen*

- UVP-Gesetz 2000, BGBl. I 2000/89 i.d.g.F.*
- Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung, Aktualisierte Fassung 2011*
- VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011*

- Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 13. Oktober 2014, UVP-Feststellungsverfahren – Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 20964 Legehennen; GZ: ABT13-11.10-329/2014-20
- Elektronisches Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 13. Mai 2015, Übermittlung der geänderten Projektunterlagen mit dem Ersuchen um Erstellung von Befund und Gutachten
- Einreichplan M: 1:100 mit Baubeschreibung und Lageplan M:1:1000, Tscherner Kurt, Neubau eines Legehennenstalles als Bodenhaltung in mehreren Ebenen für 20964 Legehennen, Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, Plannr.: 01 vom 14.07.2014
- Agrartechnische Beschreibung zum geplanten Neubau eines Legehennenstalles als Bodenhaltung in mehreren Ebenen für 20964 Legehennen durch Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf auf Gst. Nr. 2061 u. 2062, KG Ratschendorf, Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, vom 15. Juli 2014
- Projektbeschreibung mit Lüftungsbeschreibung für den Neubau eines Legehennenstalles als Bodenhaltung in mehreren Ebenen für 20964 Legehennen, Tscherner Kurt, Ratzenau 147, 8482 Gosdorf; Fa Schropfer GmbH, 2640 Gloggnitz-Aue, Auestr. 35, vom 15. Juli 2014
- Windrose der KG Ratschendorf, Parz. Nr. 2061, 2061, ABT15 Amt der Stmk. Landesregierung
- Schreiben an die ABT 13, Umwelt und Raumordnung, bezüglich Ergänzungen und Verbesserungen zum ‚Bauvorhaben Tscherner‘, Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, vom 11. Mai 2015
- Projektänderung bezüglich der Zugänglichkeit des Scharraumes und der Ventilator-Daten für den Neubau eines Legehennenstalles als Bodenhaltung in mehreren Ebenen für 20964 Legehennen, Tscherner Kurt, Ratzenau 147, 8482 Gosdorf; Fa Schropfer GmbH, 2640 Gloggnitz-Aue, Auestr. 35, vom 7. April 2015
- Plan zu Projektänderung bezüglich Zugänglichkeit des Scharraumes, Tscherner Kurt, Ratzenau 147, 8482 Gosdorf; Fa Schropfer GmbH, 2640 Gloggnitz, Auestr. 35

## 2.2 Gerüche aus der Nutztierhaltung

Die Installation von leistungsfähigen Einheiten in der Veredelungswirtschaft ermöglicht heute die Haltung einer größeren Tierzahl, wodurch jedoch die Frage, wie weit der einzelne Betrieb seine Umwelt mehr belastet als zuvor, vermehrt in den Vordergrund rückt. Die damit erreichten Vorteile eines leistungsfähigen Betriebes müssen daher, um den oft sehr hohen Umweltansprüchen entsprechen zu können, mit großem finanziellem Aufwand erkaufte werden.

Bei der Beurteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes kann nicht nur die Belegdichte allein als Maßstab für Geruchsemissionen herangezogen werden, da unter bestimmten Voraussetzungen bereits eine niedrige Belegdichte die gleiche Umweltbelastung hervorrufen kann wie eine hohe. Art und Ausmaß von Immissionen in der Umgebung des Betriebes (Einwirkung von Geruch u.a. Belastungsfaktoren) sind von folgenden Faktoren abhängig:

- ⇒ Klimagegestaltung im Stall bzw. Entlüftung (Lüftungstechnik)
- ⇒ Entmistungssystem
- ⇒ Fütterungsmethoden (z.B. Phasenfütterung)
- ⇒ Situierung und Grundriss der Gebäude
- ⇒ meteorologische Bedingungen

Bei genauer Beachtung aller dieser Größen ist es nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik möglich, landwirtschaftliche Anlagen hinsichtlich ihrer tatsächlichen bzw. möglichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu beurteilen.

Die Geruchsemissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung bilden Stoffgemische, wobei v.a. Schwefelwasserstoff, Mercaptane, Ammoniak und Fettsäuren im Vordergrund stehen.

Als Geruchsquellen sind anzusehen:

- ⇒ das Tier selbst,
- ⇒ die vom Tier ausgeschiedenen Exkremente,

⇒ die Bearbeitung des gesamten Mistes, der Gülle etc.

Die Konzentration von Geruchsstoffen ist abhängig von der Art und der Menge der inner- und außerhalb des Stalles entstehenden Geruchsstoffe. Weiters ist der Verdünnungsgrad inner- und außerhalb des Stalles von Bedeutung. Die Ausbreitung der Gerüche hängt vor allem von der Höhe der Abluftaustrittsöffnung und von der Strömungsgeschwindigkeit der austretenden Abluft ab. Daneben sind die meteorologischen Einflüsse sowie die Geländeklimatologie von Bedeutung.

### 2.3 Beschreibung der Rahmenvorgaben für die Modellierung

Um eine nachfolgende medizinische Bewertung der Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung vornehmen zu können, wurden in der vorliegenden Untersuchung Jahresgeruchsstunden in [%] für eine Intensität von 1 GE/m<sup>3</sup> (Wahrnehmungsschwelle) und 3 GE/m<sup>3</sup> berechnet. Dies entspricht definitionsgemäß deutlich wahrnehmbaren Gerüchen.

#### 2.3.1. Geruchsemissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 in der Einheit GE/s/GV herangezogen. Eine Großvieheinheit (GV) bezieht sich auf ein Lebendgewicht von 500 kg. Die Tierzahlen basieren auf den Angaben aus dem Bauakt bzw. Mitteilung der Gemeinde Gosdorf.

Stallungen Tscherner ,Neu‘	Anzahl/Tiere	Emissions- ausgang	Emissionsfracht Mio GE/h	Emissionen NH3 kg/a	Emissionen PM10 kg/a
Legehennen -Stall	20964 Legehennen	Vertikale Abluftführung 1,6 m ü First	7,7	1174	818

Tabelle 1: Ermittlung der Emissionsfrachten für das eingereichte Vorhaben Tscherner Kurt

Stallungen Tscherner Hofstelle	Anzahl/Tiere	Emissions- ausgang	Emissionsfracht Mio GE/h	Emissionen NH3 kg/a	Emissionen PM10 kg/a
Legehennen -Stall	5565 Legehennen	Vertikale Abluftführung 1,5 m ü First	2,1	312	868

Tabelle 2: Ermittlung der Emissionsfrachten für das bestehende Vorhaben Tscherner Kurt

Stallungen Pfeiler Matthäus	Anzahl/Tiere	Emissions- ausgang	Emissionsfracht Mio GE/h	Emissionen NH3 kg/a	Emissionen PM10 kg/a
Maststall 1	896 Mastschweine	Vertikale Abluftführung 2,0 m ü First	20,9	3261	215
Maststall 2	980 Mastschweine	Vertikale Abluftführung, 2,0 m ü First	22,9	3567	235

Tabelle 3: Ermittlung der Emissionsfrachten für das eingereichte Vorhaben Pfeiler Matthäus

<i>Stallungen Pfeiler Adolf</i>	<i>Anzahl/Tiere</i>	<i>Emissionsausgang</i>	<i>Emissionsfracht Mio GE/h</i>	<i>Emissionen NH3 kg/a</i>	<i>Emissionen PM10 kg/a</i>
<i>Maststall 2011</i>	<i>600 Mastschweine</i>	<i>Vertikale Abluftführung 1,0 m ü First</i>	<i>14,0</i>	<i>2184</i>	<i>144</i>
<i>Maststall 2003</i>	<i>300 Mastschweine</i>	<i>Vertikale Abluftführung, 1,0 m ü First</i>	<i>7,0</i>	<i>1092</i>	<i>72</i>
<i>Maststall alt</i>	<i>204 Mastschweine</i>	<i>Vertikale Abluftführung über First</i>	<i>4,8</i>	<i>742,6</i>	<i>49</i>

*Tabelle 4: Ermittlung der Emissionsfrachten für die Stallungen Pfeiler Adolf*

<i>Stallungen Trummer Erwin</i>	<i>Anzahl/Tiere</i>	<i>Emissionsausgang</i>	<i>Emissionsfracht Mio GE/h</i>	<i>Emissionen NH3 kg/a</i>	<i>Emissionen PM10 kg/a</i>
<i>Zuchtsauenstall 1</i>	<i>279 Zuchtsauen</i>	<i>Vertikale Abluftführung 1,0 m ü First</i>	<i>6,6</i>	<i>1339</i>	<i>45</i>
<i>Zuchtsauenstall 2</i>	<i>93 Zuchtsauen</i>	<i>Vertikale Abluftführung, 1,0 m ü First</i>	<i>2,7</i>	<i>678</i>	<i>22</i>
<i>Zuchtsauenstall 3</i>	<i>279 Zuchtsauen</i>	<i>Vertikale Abluftführung 1,0 m ü First</i>	<i>6,6</i>	<i>1339</i>	<i>45</i>

*Tabelle 5: Ermittlung der Emissionsfrachten für die Stallungen Trummer Erwin*

### *3 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden*

#### *Meteorologische Eingangsdaten für die großräumigen Strömungsberechnungen*

*Für den Standort liegen Berechnungsergebnisse für die Strömungsverhältnisse aus dem Immissionskataster Stmk. vor. Hier wurden 3D-Strömungssimulationen unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse mit einer horizontalen Auflösung von 300 m x 300 m durchgeführt. Für die Berechnungen wurde das prognostische Windfeldmodell GRAMM (Grazer Mesoskaliges Modell) verwendet. Die Gebietsgröße umfasst eine Region von 35 km x 35 km.*

*Modellgebiet ‚Radkersburg‘:*

*Die Strömungsfeldsimulationen basieren auf einer Ausbreitungsklassenstatistik mit Winddaten von der Station Bad Gleichenberg, dem bodennahen Temperaturgradienten zwischen den Stationen Bad Gleichenberg und Klöch sowie der Globalstrahlung der Station Klöch.*

*Die Ausbreitungsklassen wurden entsprechend der in Öttl (2014) beschriebenen Methode bestimmt, die sich stark an jene der US-EPA (2000) orientiert.*

*Die gemessene jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt an der Station Bad Gleichenberg 0,9 m/s. Tagsüber treten überwiegend südliche Windrichtungen (Taleinwind) und in der Nacht nordwestliche Windrichtungen auf (Talauswind).*

*Insgesamt überwiegen die stabilen Ausbreitungsklassen mit rd. 55%. Labile Ausbreitungsklassen ergeben sich zu rd. 25%.*

	AK1	AK2	AK3	AK4	AK5	AK6	AK7
<i>Jahr</i>	4%	18%	4%	20%	2%	22%	30%
<i>Jun-Aug</i>	11%	25%	5%	18%	1%	16%	25%
<i>Dez-Feb</i>	0%	11%	1%	22%	2%	31%	34%
<i>Tag 9-16h</i>	13%	44%	10%	31%	0%	2%	0%
<i>Nacht 19-6h</i>	0%	0%	0%	8%	2%	36%	54%

Tabelle 1: Häufigkeit der Ausbreitungsklassen

#### Ergebnisse der großräumigen Strömungsberechnung am Standort des Vorhabens

Am Standort des Betriebes weist die simulierte Windrichtungsverteilung eine nächtlich ausgeprägte W bzw. tagsüber eine SSW Orientierung auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 1,3 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) rund 48 %. Tagsüber dominieren Windrichtungen aus dem Sektor SSW, nachts Winde aus dem Sektor W bzw. WNW.

#### 4 Ausbreitungsmodell GRAL

Für die Ausbreitungsrechnung stand ein gekoppeltes Euler/Lagrange Modell, entwickelt von der Technischen Universität Graz, Inst. f. VKM u. THD, zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung des Modells inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2013).

##### Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden hier mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Für eine Ausbreitungsrechnung eignen sich derartige Modelle aus Gründen der nicht-adäquaten Turbulenzmodellierung (v.a. bei windschwachen Wetterlagen) und der groben räumlichen Auflösung von Emissionsquellen nicht. Daher wird für die Ausbreitungsrechnung das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL verwendet.

##### Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den allgemeinen meteorologischen Bedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Um die Einflüsse möglichst gut zu erfassen, wurde in dieser Untersuchung das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL zur Bestimmung der Zusatzbelastung der Immission verwendet. Dieses kann den Einfluss der meteorologischen Verhältnisse, die Lage der Emissionsquellen, den Gebäudeeinfluss und den Einfluss von windschwachen Wetterlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist.

Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhen wurden auf 2 m über Grund gesetzt. Um den Gebäudeeinfluss zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (bis zur 10-fachen Gebäudehöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3 m x 3 m x 1.5 m durchgeführt.

<i>Modellversion</i>	<i>GRAL 14.11</i>
<i>Gelände</i>	<i>3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 300 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, k-ε Turbulenzmodell</i>
<i>Gebäude, Bewuchs</i>	<i>Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, k-l Turbulenzmodell (Level 2) Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1.5 m, vertikaler Strechingfaktor 1,05</i>
<i>Auszählgitter für Konzentration</i>	<i>3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 2 m über Grund</i>
<i>Gebietsgröße</i>	<i>2270 m x 2040 m</i>
<i>Partikelanzahl</i>	<i>360.000 pro Std.</i>
<i>Bodenrauigkeit</i>	<i>CORINE Landnutzungsdaten</i>

Tabelle 4: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

#### Methodik Geruchshäufigkeiten

Bei der Modellierung von Geruchshäufigkeiten ergeben sich folgende Schwierigkeiten gegenüber der Schadstoffausbreitung von inerten Luftschadstoffen:

#### Geruchsstunde

Eine Geruchsstunde ergibt sich, wenn in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar ist. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dies ist derzeit mit vertretbarem Aufwand und mit praxistauglicher Genauigkeit nicht möglich. Aufbauend auf messtechnische und theoretische Untersuchungen in Deutschland wird analog zum Modell der TA-Luft (AUSTAL 2000G) ein konstanter Faktor 4 für das Verhältnis von 90 Perzentil zu modelliertem Stundenmittelwert verwendet.

#### Schwellenwert

Aufgrund dessen, dass die Berechnung einer geruchsbehafteten Stunde an einen Schwellenwert (z.Bsp. 1 GE/m<sup>3</sup> oder 3 GE/m<sup>3</sup>) gebunden ist, ergeben sich nicht-lineare Zusammenhänge bei der Überlagerung von mehreren Quellen. Das bedeutet, dass diese nicht einfach addiert werden können, sondern für eine Beurteilung gemeinsam berechnet werden müssen.

#### Erhöhung von Geruchsemissionen

Die Erhöhung von Geruchsemissionen führt aufgrund des vorher erwähnten Schwellenwerts zur Beurteilung einer geruchsbehafteten Stunde zu über- bzw. unterproportionalen Veränderungen bei der Geruchswahrnehmung in Abhängigkeit von der Lage des Anrainers zur Anlage und den vorherrschenden Ausbreitungsbedingungen. Oft ist die Veränderung der Geruchswahrnehmung mit zunehmender Entfernung überproportional bei einer Erhöhung der Geruchsemission.

## 5 Beurteilungskriterien

### Geruch

*Im Amtssachverständigendienst (Immissionstechnik, Umweltmedizin) sind häufig Fragen zur Geruchsbelästigung im Rahmen von materienrechtlichen Bestimmungen (AWG, GewO, Stmk. BauG, UVP-G etc.) zu beantworten. Da es keine national verbindlichen Vorgaben zur Beurteilung von Geruchsbelästigungen gibt, wurde auf Landesebene in einem internen Arbeitskreises des Referats für Umweltmedizin ABT8 und des Referats für Luftreinhaltung ABT15 eine für alle Verfahren harmonisierte Vorgehensweise erarbeitet. Diese wird nachfolgend kurz dargelegt. Es sei angemerkt, dass in Einzelfällen davon abweichende Beurteilungen notwendig sein können, was durch die Sachverständigen zu begründen ist. Sollte sich der aktuelle Kenntnisstand in Bezug auf die Beurteilung von Gerüchen signifikant ändern, so wird die hier festgelegte Vorgehensweise im Arbeitskreis wenn nötig revidiert.*

*Die Beurteilung einer allfälligen Geruchsbelästigung seitens der Umweltmedizin erfolgt auf Basis berechneter oder durch Feldbegehungen ermittelter Jahresgeruchsstunden (JGS). Interne Analysen zeigen (Öttl et al., 2014), dass im Bereich der Tierhaltung mit weniger als 10 % Geruchsbeschwerden zu rechnen ist, wenn die Beurteilungskriterien  $1 \text{ GE/m}^3 - 15 \% \text{ JGS}$  und  $3 \text{ GE/m}^3 - 3 \% \text{ JGS}$  eingehalten werden. Das Kriterium  $1 \text{ GE/m}^3 - 15 \% \text{ JGS}$  wird auch in der Geruchsimmissions-Richtlinie in deutschen Bundesländern (GIRL) für Dorfgebiete angewandt. Umfangreiche Untersuchungen durch Jungbluth et al. (2005) zeigten, trotz weitaus größerer Stichprobe das gleiche Ergebnis, nämlich dass mit etwa 7-8 % stark belastiger Personen bei Anwendung dieses Kriteriums zu rechnen ist. Das zweite Kriterium  $3 \text{ GE/m}^3 - 3 \% \text{ JGS}$  ist ident mit jenem aus der Technischen Grundlage ‚Gerüche‘ (BMWFJ, 2009).*

*In den meisten der intern untersuchten Fälle ergeben die beiden genannten Beurteilungskriterien für Tierhaltungsbetriebe recht ähnliche Belästigungszonen, in Einzelfällen können aber auch Abweichungen auftreten, sodass es sinnvoll ist, beide Kriterien in der Genehmigungspraxis zu prüfen.*

*Für Kompostieranlagen konnte nachgewiesen werden, dass bereits ab  $1 \text{ GE/m}^3 - 2 \% \text{ JGS}$  mit stark belastigten Personen zu rechnen ist (Öttl, 2009), daher wird für derartige Betriebsanlagen dieses Beurteilungskriterium herangezogen.*

*Für andere Geruchsqualitäten liegen aktuelle nicht einmal ansatzweise Untersuchungen vor, sodass dafür die beiden oben genannten Beurteilungskriterien  $1 \text{ GE/m}^3 - 15 \% \text{ JGS}$  und  $3 \text{ GE/m}^3 - 3 \% \text{ JGS}$  in der Regel herangezogen werden, sofern es sich um unangenehme Gerüche handelt.*

*Für jene Fälle, wo die Bagatellgrenzen von  $1 \text{ GE/m}^3 - 1,5 \% \text{ JGS}$  und  $3 \text{ GE/m}^3 - 0,3 \% \text{ JGS}$  unterschritten werden, ist das Hinzuziehen eines umweltmedizinischen Sachverständigen nicht nötig, die Beurteilung kann alleine durch den immissionstechnischen Sachverständigen erfolgen.*

*Um die Genehmigungspraxis hinsichtlich aller betroffenen Materienrechte zu harmonisieren, wird von einer bisher im Baurecht üblichen Vorgehensweise der Einbeziehung der Flächenwidmung abgesehen, sofern Jahresgeruchsstunden berechnet werden. Die Beurteilung erfolgt für die nächsten, am stärksten betroffen Anrainer bzw. für zum Zeitpunkt der Projekteinreichung bereits gewidmete Flächen mit Wohnnutzung (z. Bsp. Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet). Aus umweltmedizinischer Sicht kann eine Differenzierung von Beurteilungskriterien nach Flächenwidmung fachlich nicht begründet werden. Die Unzumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen, unabhängig der vorhandenen Flächenwidmung.*

### Referenzen

- Öttl, D. (2009): Emissions- und Immissionsprognosen von Gerüchen aus Kompostieranlagen. Gerüche in der Umwelt. VDI Berichte 2076, 89-108

- Öttl, D., R. Schlacher, B. Spornbauer, R. Triller, A. Pollet, Th. Pongratz (2014): Grundlagen für die Modellierung der Geruchsausbreitung aus der Tierhaltung mit dem Lagrange'schen Partikelmodell GRAL. Amt d. Stmk. Landesregierung, Referat für Luftreinhaltung Ber. Nr. LU-04-2014, 48 S
- Jungbluth, Th., E. Hartung und E. Gallmann (2005): Abschlussbericht: Wissenschaftliche Untersuchungen zur GIRL-Anwendung unter den speziellen Bedingungen der Baden-Württembergischen Schweineproduktion („GIRL-Projekt BW“). O.Nr.: U 43-02.04. Univ. Hohenheim, Inst. F. Agrartechnik, 361 S
- BMWFJ (2009): Technische Grundlage für die Beurteilung von Einwirkungen, die beim Betrieb von Koch-, Selch-, Brat- und Backanlagen auftreten können und Abhilfemaßnahmen, Wien, 143S
- ÖAW (1994): Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Umweltplans für die Bereiche Klima, Luft, Geruch und Lärm. Österr. Akademie der Wiss., Komm. F. Reinhaltung der Luft, 33 S
- GIRL (2008): Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL), in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen

#### *PM<sub>10</sub>, Ammoniak*

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. Grenzwerte für NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> (Jahres- und Tagesmittelwert) sowie für Gesamtstaub (Deposition).

<i>JMW-NO<sub>2</sub></i>	<i>HMW-NO<sub>2</sub></i>	<i>JMW-PM<sub>10</sub></i>	<i>TMW-PM<sub>10</sub></i>	<i>Staubdeposition</i>
<i>30<sup>1)</sup> µg/m<sup>3</sup></i>	<i>200 µg/m<sup>3</sup></i>	<i>40 µg/m<sup>3</sup></i>	<i>50<sup>2)</sup> µg/m<sup>3</sup></i>	<i>210<sup>3)</sup> mg/m<sup>2</sup>/d</i>

*Tabelle 4: Grenzwerte nach IG-L für NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und Staubdeposition*

<sup>1)</sup>Als Genehmigungsvoraussetzung gilt ein Wert von 40 µg/m<sup>3</sup>. Derzeit ist eine Toleranzmarge von 5 µg/m<sup>3</sup> festgelegt.

<sup>2)</sup>Als Genehmigungsvoraussetzung gelten maximal 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr. Als Grenzwert sind pro Kalenderjahr 25 Überschreitungen zulässig.

<sup>3)</sup>als Jahresmittelwert

Für PM<sub>2,5</sub> wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m<sup>3</sup> festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten (Anmerkung: Die Hofstelle liegt im Feinstaubsanierungsgebiet Mittelsteiermark), so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 77 Abs. 3 Zif. 1 GewO 1994 i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes, toleriert werden können. In nicht vorbelasteten Gebieten kann das Irrelevanzkriterium darüber hinaus dazu herangezogen werden, im Zuge der immissionstechnischen Beurteilung auf die Betrachtung der Vorbelastung zu verzichten.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM<sub>10</sub> kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM<sub>10</sub>, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 28 µg/m<sup>3</sup>. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,28 µg/m<sup>3</sup> als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM<sub>10</sub> Jahresmittelwert von 28 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM<sub>2,5</sub> an PM<sub>10</sub> ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM<sub>10</sub> den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM<sub>10</sub> eingehalten werden, trifft dies auch auf PM<sub>2,5</sub> zu.



In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung durch die Betriebserweiterung für den Jahresmittelwert an  $PM_{10}$  berechnet.

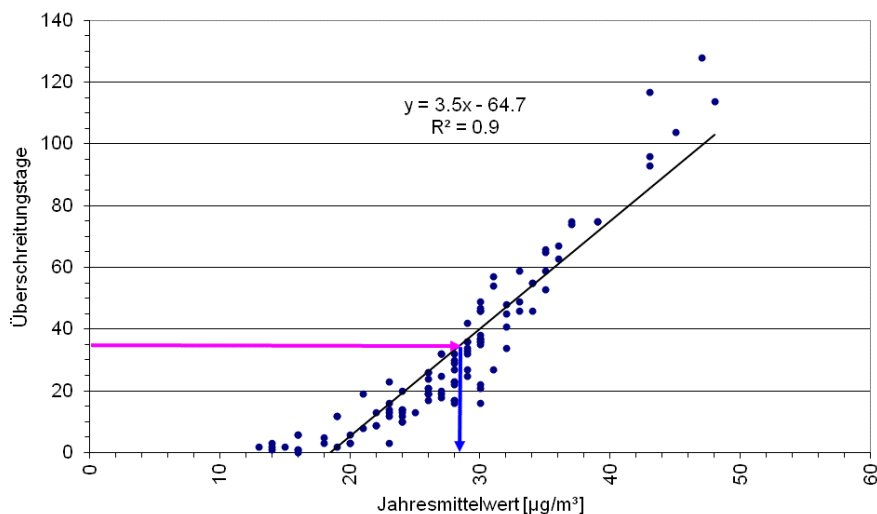


Abbildung 6: Zusammenhang zwischen Jahresmittelwert an  $PM_{10}$  und Anzahl der Tage mit einem Tagesmittelwert größer als  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in der Steiermark

In Bezug auf die Ammoniakbelastung kennt die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) dazu folgende Grenzwerte:

Maximaler Halbstundenmittelwert:  $0,30 \text{ mg}/\text{m}^3$   
 Maximaler Tagesmittelwert:  $0,10 \text{ mg}/\text{m}^3$

## 6 Gutachten

Der Projektwerber Kurt Tscherner hat um Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 20964 Legehennen auf Gst. Nr. 2061 und 2062, KG Ratschendorf, angesucht.

Das Vorhaben Tscherner stellt die Gründung eines neuen Betriebsstandortes dar und soll auf den benachbarten Grundstücken Nr. 2061 und 2062 der KG Ratschendorf errichtet werden.

Derzeit sind die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke noch unbebaut.

Mit Eingabe vom 11. Mai 2015 wurde eine Projektänderung bezüglich der Zugänglichkeit zum Scharraum und der Ventilator-Daten übermittelt.

Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens des Projektwerbers Kurt Tscherner kommt es zu Geruchsfrachten von  $7,7 \text{ MGE}/\text{h}$ ,  $\text{NH}_3$ -Frachten von  $1174 \text{ kg}/\text{a}$  und  $PM_{10}$ -Frachten von  $818 \text{ kg}/\text{a}$  ausgehend von der geplanten ‚Legehennenstallung Tscherner‘. Die gegenüber der ursprünglichen Einreichung veränderten  $PM_{10}$ -Frachten von  $818 \text{ kg}/\text{a}$  kommen aufgrund der Projektänderung – Zugänglichkeit zum Scharraum nur über die erste Etage möglich – zustande. Diese Emissionsfrachten werden von einer kontinuierlich betriebenen Ablufferfassung und –ausblasung (1,6 Meter über First) emittiert, was zu folgenden Auswirkungen führt:

### Ist-Maß

Bereits vor Realisierung des eingereichten Bauvorhabens findet auf Basis der laut Kumulationsbestimmung des UVP-Gesetzes 2000 zu berücksichtigenden Betriebe und derer Geruchsemissionen eine erhebliche Beaufschlagung der Areale südlich der Südsteirischen Grenz-Straße bis ins Dorfgebiet von Diepersdorf statt.

*Auf Basis 1 GE/m<sup>3</sup> sind die Prozente der Jahresgeruchsstunden in der Abbildung 7 ersichtlich, auf Basis 3 GE/m<sup>3</sup> in Abbildung 10.*

*Es ist von einer erheblichen Hintergrundbelastung in Bezug auf Geruchsimmissionen aufgrund der lt. UVP-Gesetz zu berücksichtigenden Vorhaben auszugehen.*

#### *Prognose-Maß*

*Bei Realisierung des eingereichten Bauvorhabens wird eine zusätzliche bzw. kumulierende Beaufschlagung von Arealen in der Nachbarschaft des geplanten Stallgebäudes mit Gerüchen aus der geplanten Tierhaltung eintreten. Diese Beaufschlagung wird allerdings ausschließlich unbebaute Areale im Freiland betreffen und keine kumulierenden (zusätzlichen) Geruchsimmissionen auf den Arealen der Flächenwidmung-Kategorien ‚Wohnen Allgemein‘ und ‚Dorfgebiet‘ von Diepersdorf verursachen.*

*Auf Basis 1 GE/m<sup>3</sup> lt. Abb. 8 und 3 GE/m<sup>3</sup> lt. Abb. 11 (Prognose-Maß) ist ersichtlich, dass keine bebauten Areale von zusätzlichen Geruchsimmissionen erfasst werden (Vergleich 1 GE/m<sup>3</sup> lt. Abb. 7 und 3 GE/m<sup>3</sup> lt. Abb. 10 – Ist-Maß).*

*Da sich der Anlagenstandort im einem Sanierungsgebiet (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 i.d.F. 116/2014) befindet, dürfen gemäß § 20 Abs. 3 des Immissionsschutzgesetzes Luft nur noch irrelevante Immissionszusatzbelastungen bei PM<sub>10</sub> verursacht werden. Entsprechend dem UBA-Wien (2007) kann für die Ermittlung der Irrelevanz für den Jahresmittelwert ein Wert von 1 % des geltenden Grenzwertes, also 0,4 µg/m<sup>3</sup>, verwendet werden. Das UBA-Wien (2007) schlägt für die Ermittlung der Irrelevanz beim maximalen Tagesmittelwert vor, den entsprechenden korrespondierenden Jahresmittelwert heranzuziehen. Der korrespondierende Jahresmittelwert ist jener Jahresmittelwert beim PM<sub>10</sub>, ab welchem mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten sind. In der Steiermark beträgt dieser 28 µg/m<sup>3</sup> (siehe Abbildung 6). Das entsprechende Irrelevanzkriterium liegt demnach bei 0,28 µg/m<sup>3</sup>.*

*Dieser Wert wird durch die Immissionszusatzbelastungen des geplanten Stallneubaus nach Projektänderung bei den nächstgelegenen Wohngebäuden auf Arealen des Freilandes im Norden von Diepersdorf überschritten.*

*In einer weiteren Variante wurde zusätzlich zur eingereichten Projektänderung eine Kaminerhöhung von drei Metern über First in die Modellierung eingerechnet. Das Ergebnis verändert sich damit soweit, dass nunmehr nur mehr eine Liegenschaft mit Wohnbebauung im Freiland (Gebäude .26 auf Parzelle 703) von einer geringfügigen Überschreitung des Irrelevanzkriteriums betroffen wäre.*

*Die Berechnungen ergeben für den maximalen Halbstundenmittelwert an NH<sub>3</sub> eine Zusatzbelastung von weniger als 50 µg/m<sup>3</sup> im Bereich des angrenzenden Waldstücks. Hierbei wurden die kumulierenden Emissionen des geplanten Stallgebäudes ‚Tscherner‘ und der laut Kumulationsbestimmung des UVP-Gesetzes 2000 zu berücksichtigenden Betriebe einberechnet. Da die berechneten NH<sub>3</sub>-Konzentrationen deutlich unter dem forstrelevanten Grenzwert von 300 µg/m<sup>3</sup> liegen, kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Neubau zu keinen Überschreitungen des Grenzwertes kommen wird. Dies gilt auch für den maximalen Tagesmittelwert (Grenzwert 100 µg/m<sup>3</sup>).*

*Im Rahmen der immissionstechnischen Beurteilung werden die in den Lüftungsbeschreibungen angegebenen emissionstechnisch relevanten Leistungsdaten übernommen. Damit wird vorausgesetzt, dass während der Bestattung der einzelnen Stallgebäude die Lüftungsanlagen nicht nur in Betrieb sind, sondern die in den technischen Beschreibungen angeführten Leistungen auch erbracht und auf Dauer gewährleistet werden.*

*Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellten Fragen sind demnach wie folgt zu beantworten:*

- Ad 1) *Die vorliegenden Unterlagen sind plausibel.*
- Ad 2) *Zwischen dem bestehenden Vorhaben von Kurt Tscherner und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner ist kein räumlicher Zusammenhang gegeben. Diese Vorhaben liegen in einer Entfernung von ca. 580 Metern.*
- Ad 3) *Das verfahrensgegenständliche Vorhaben von Kurt Tscherner steht mit dem unter Punkt V. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben Matthäus Pfeiler in einem räumlichen Zusammenhang.*
- Ad 4) *entfällt*
- Ad 5) *Die kumulierenden Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Betriebes Tscherner mit dem Betrieb Pfeiler Matthäus lassen im Hinblick auf das Schutzgut Luft – Geruch – keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten. Allerdings muss von einer bestehenden erheblichen Geruchsbelastung des Dorfgebietes von Diepersdorf, ausgehend vom Vorhaben Matthäus Pfeiler, ausgegangen werden.  
Aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens von Kurt Tscherner ist im Sanierungsgebiet (PM<sub>10</sub>) mit Auswirkungen zu rechnen, die als relevant im Sinne einer Zusatzbelastung gemäß Leitfaden UVP und IGL zu werten sind.“*

**XXXVI.** Am 30. Juli 2015 hat der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

*„Die Grundlage für die Erstellung des Gutachtens bilden:*

- *Die von der ABT13 zur Verfügung gestellten Projektunterlagen*
- *Örtliche Besichtigungen der näheren und weiteren Umgebung und des Standortes*
- *Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 97/10/0144 und Zl. 2002/10/0213-6*

#### *BEFUND*

*Mit der Eingabe vom 17. Juli 2014 hat die Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Bauvorhaben von Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, ‚Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 20.964 Legehennen‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.*

*Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, betreibt auf dem vormals elterlichen Betrieb, der Hofstelle Ratzenau 29, 8482 Gosdorf (Gst. Nr. 1560/3 KG Gosdorf) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Legehennenhaltung. Der legalisierte Tierbestand beträgt nach Angabe der Gemeinde Ratschendorf 5.565 Legehennen.*

*Das neue Stallgebäude soll auf dem Grundstück Nr. 2061 und 2062, beide KG Ratschendorf, errichtet werden.*

*Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke liegen in der Zone 1 des Wasserschongebietes zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg, LGBl. Nr. 90/1990 i.d.g.F.*

*Nordwestlich liegt in einer Entfernung von ca. 100 m das unter Denkmalschutz stehende Hügelfeldergrab ‚Hügelstaudach‘.*

*In der näheren Umgebung des Betriebes bzw. des geplanten Vorhabens liegen folgende Betriebe:*

1. *Betrieb Adolf Pfeiler; Ratzenau 37, 8482 Gosdorf (Gst. Nr. 1442/1, KG Gosdorf)*  
*Legalisierter Tierbestand: 1.104 Mastschweine 20 Zuchtsauen*  
*Baubewilligungsbescheid vom 13. September 2011, rechtskräftig seit 28. September 2011*
2. *Betrieb Matthäus Pfeiler, Ratzenau 37, 8482 Gosdorf (Grst. Nr. 2122, KG Gosdorf)*  
*Geplanter Tierbestand: 1876 Mastschweine, Verfahren anhängig*
3. *Betrieb Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42 (Gst. Nr. 2012, KG Ratschendorf)*  
*Legalisierter Tierbestand: 651 Zuchtsauen*  
*Ein Verfahren gemäß UVP Gesetz 2000 wurde durchgeführt; rechtskräftige Baubewilligung seit 27. Juni 2014*

*In Beantwortung der folgenden Fragen soll Befund und Gutachten erstellt werden.*

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für die Beurteilung ausreichend?*
2. *Besteht zwischen dem bestehenden Vorhaben von Kurt Tscherner (5.565 Legehennenplätze) und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) ein räumlicher Zusammenhang?*

*„Ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen (in Sinne kumulativer und additiver Aspekte) zu erwarten sind (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 30 zu § 2)“.*

3. *Mit welchen der unter Punkt V. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) in einem räumlichen Zusammenhang?*

*„Maßgeblich sind nicht fixe geographische Parameter, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. Maßgeblich ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dies ist schutzgutbezogen zu beurteilen; der räumliche Zusammenhang wird je nach Belastungsgrad und Schutzgut unterschiedlich sein. Da viele der Auswirkungen rechnerisch niemals Null sind, muss man hinsichtlich der Auswirkungen Relevanzgrenzen einziehen; nur relevante Überlagerungen sind für den räumlichen Zusammenhang maßgeblich. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 30 zu § 2)“.*

4. *Sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Vorhaben von Kurt Tscherner (5.565 Legehennenplätze) und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) gegeben ist, diese Vorhaben (20.964 Legehennenplätze) mit einem/mehreren der unter Punkt V. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und diese gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert (48.000) Legehennenplätze; 2.500 Mastschweinplätze; 700 Sauenplätze) überschreiten:  
*Ist aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Landschaft – zu rechnen (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000)?**

*Die Vorhaben erreichen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt: Kurt Tscherner + Adolf Pfeiler + Matthäus Pfeiler + Erwin Trummer: 267,47 %*

5. *Sofern kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Vorhaben von Kurt Tscherner (5.565 Legehennenplätze) und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) gegeben ist, diese Vorhaben (20.964 Legehennenplätze) mit*

*einem/mehreren der unter Punkt V. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und diese gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert (48.000) Legehennenplätze; 2.500 Mastschweinplätze; 700 Sauenplätze) überschreiten:*

*Ist aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Landschaft – zu rechnen (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000)?*

*Die Vorhaben erreichen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt: Kurt Tscherner + Adolf Pfeiler + Mathäus Pfeiler + Erwin Trummer: 255,88 %*

*Der Bauplatz liegt im Freiland an einer Gemeindestraße der Gemeinde Ratschendorf. Der Legehennenstall soll für ‚Bodenhaltung in mehreren Ebenen‘ errichtet werden. Der Stall soll an der Traufe 3,25 m und im First 5,53 m hoch, das Kotlager an der Traufe 4,52 m und im First 6,81 m hoch werden. Gesamtausmaß im Grundriss: 18,60 x 96,86m. Die Dachneigung beträgt 12°; das Dach soll mit Eternit gedeckt werden. Als Wände sollen Beton- und Stahlstützen mit Betonpanelen verkleidet werden.*

*Als Dachkonstruktion Leimbinder; zur Belichtung: Kunststoff-Stallfenster mit einer Parapethöhe von 1,6 m.*

*Die Tiere sollen dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechend gehalten werden. Zitat aus der Projektbeschreibung; Lorber & Partner GmbH:*

*‚Die Volierenblöcke bestehen aus zwei Ebenen und haben Rostebenen aus einer Gitterrostabdeckung, die zur Mitte geneigt sind. Unmittelbar im Anschluss befinden sich die Nester aus verzinktem Blech und einer innen liegenden Astroturfmatte. Weiters sind Sitzstangen auf jeder Ebene vorhanden. Die Entmistung erfolgt über Förderbänder, welche den Trockenkot zweimal wöchentlich in das angrenzende Kotlager transportieren. Im Abstand von ca. 15 Monaten wird der Stall gewaschen (nach jedem Durchgang Legehennen), das angefallene Waschwasser wird in der geplanten Waschwassergrube angesammelt. Der gesamte Mist wird in eine Biogasanlage eingebracht. Die Trockenfütterung der Tiere erfolgt in beiden Ebenen der Volierenfütterung mittels einer Schleppkettenfütterung. Als Tränker sind je Voliere 4 Linien mit Nippel vorgesehen (2 Linien pro Ebene). Das Lüftungssystem besteht aus 11 Dachventilatoren, welche über die gesamte Stalllänge verteilt sind. Die Abluftkammine reichen 1,6 m über First und ca. 7,0 m über Grund. Die Ventilatoren werden im Multi-Step Prinzip betrieben. Die Zuluft gelangt über 48 Flash Zuluftventile mit den Maßen 800 x 500 x 80 mm in den Stall und garantieren den direkten Lufteinlass. Mit diesen Zuluftventilen kann die Luftrichtung (der Wurf) mittels der eingebauten Lamellen gesteuert werden.‘*

*In den vorgelegten Unterlagen werden keine Aussagen über den Landschaftscharakter, das Landschaftsbild, und möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den relevanten Landschaftsraum getroffen.*

*In ‚Landschaftsgliederung und Standortverhältnisse Steiermark; von Gerhard Karl Lieb; Graz 1985‘ ist dieses Gebiet wie folgt beschrieben:*

*‚Die Südgrenze des Bezirks bildet die Mur, die zugleich Staatsgrenze ist. An ihrem Lauf kann man einen Westabschnitt (zwischen Spielfeld und dem Röksee östlich von Mureck) mit einer verhältnismäßig schmalen und nur am Nordufer entwickelten Talaue (das slowenische Ufer bildet wegen der Unterschneidung durch die dorthin abgedrängte Mur einen Steilabfall) und einen Ostabschnitt mit einem wesentlich breiteren Aubereich unterscheiden. Gemeinsam ist beiden Abschnitten eine deutliche Verschleppung der Seitenbachmündungen murabwärts (durch die von der ursprünglichen Mur aufgeschütteten Dämme) und eine allgemein dominierende Landschaftsprägung durch den Menschen, insbesondere durch die Murregulierung und die Anlage von Schottergruben, von denen es eine auffallend große Zahl zwischen Mureck und Diepersdorf gibt. Immerhin ist im Bereich westlich bis südlich von Halbenrain noch ein Auwaldgürtel mit wenigstens abschnittsweise naturnahen*

*Bedingungen bei zeitweiliger Überflutung vorhanden. Nicht unerwähnt sollte schließlich bleiben, dass die Stadt Bad Radkersburg selbst auf einer Insel des noch nicht durch Regulierung veränderten Auengeländes der Mur angelegt, an einer Stelle, wo dieses durch den Tertiärsporn von Oberradkersburg im Süden und die Würmterrasse im Norden eingeengt wurde und so einen Flussübergang ermöglichte.*

*Diese Würmterrasse hebt sich nun von dem im sich selbst schon gestuften Aubereich morphologisch nur schlecht ab, weshalb sie von manchen Autoren auch nicht als selbständige Einheit angesehen wird, was aber in Anbetracht der spezifischen Grundwasser-, Boden-, und somit Nutzungsverhältnisse doch geschehen sollte.*

*Als nächst höhere Terrasse tritt mit wiewohl meist schon abgeflachter, so aber doch markanter Terrassenkante die risskaltzeitliche Helfbrunner Terrasse in Erscheinung, deren ausgedehnte, wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse (Lehm) meist waldbestandenen Flächen ein besonderes Charakteristikum des Bezirks bilden.'*

*Der für die Beurteilung des geplanten Objektes relevante Landschaftsraum ist daher nicht ein kleiner Bereich im Umfeld des geplanten Bauplatzes, oder der Bereich zwischen Hofstelle und Bauplatz, sondern ein Landschaftsbereich, der im Süden bis an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 heranreicht, im Westen bis Gosdorf und Helfbrunn, im Osten bis Halbenrain, Dietzen und Dietzendorf und im Norden durch die Ansätze der Riedel zwischen Ottersbach und Gnasbach, Gnasbach und Poppendorferbach, Poppendorferbach und Sulzbach, Sulzbach und Drauchenbach begrenzt wird.*

*Während das Auegebiet selbst, den naturräumlichen Verhältnissen folgend, von dauernder Besiedelung freigehalten blieb, sind im nördlichen Randbereich und Vorfeld, zwischen Auwald und Straße bzw. Bahn-, Mühlen, Gehöfte, Weiler kleinere Ortschaften und in letzter Zeit auch Einfamilienhaussiedlungen entstanden:*

*Helmut Liebmann Siedlung, Grünaumühle, einige Bauernhöfe am Ratzenauweg, die Ortschaften Diepersdorf, Fluttendorf, die Meilmühle, die Weiler Oberau, Madlhof und Unterau sowie im Osten den relevanten Landschaftsraum begrenzend die Ortschaften Dietzen und Dietzendorf.*

## GUTACHTEN

*Zu den im Befund gestellten Fragen:*

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für die Beurteilung ausreichend?*

*Auch wenn in den vorgelegten Unterlagen keine Angaben zur Landschaftscharakteristik erfolgten, sind sie für die Beurteilung ausreichend.*

- 2. Besteht zwischen dem bestehenden Vorhaben von Kurt Tscherner (5.565 Legehennenplätze) und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) ein räumlicher Zusammenhang?*

*„Ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen (in Sinne kumulativer und additiver Aspekte) zu erwarten sind (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 30 zu § 2)“.*

*Zwischen dem bestehenden Bauvorhaben von Kurt Tscherner (5.565 Legehennenplätze) und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) besteht hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ein räumlicher Zusammenhang, da beide Anlagen im selben, nachfolgend definierten und abgegrenzten Landschaftsraum liegen.*

3. Mit welchen der unter Punkt V. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) in einem räumlichen Zusammenhang?

„Maßgeblich sind nicht fixe geographische Parameter, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. Maßgeblich ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dies ist schutzgutbezogen zu beurteilen; der räumliche Zusammenhang wird je nach Belastungsgrad und Schutzgut unterschiedlich sein. Da viele der Auswirkungen rechnerisch niemals Null sind, muss man hinsichtlich der Auswirkungen Relevanzgrenzen einziehen; nur relevante Überlagerungen sind für den räumlichen Zusammenhang maßgeblich. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 30 zu § 2)“.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) steht mit folgenden Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang:

Betrieb Adolf Pfeiler; Ratzenau 37, 8482 Gosdorf (Gst.Nr. 1442/1, KG Gosdorf)  
 Legalisierter Tierbestand: 1.104 Mastschweine 20 Zuchtsauen.  
 Baubewilligungsbescheid vom 13. September 2011, rechtskräftig seit 28. September 2011

Betrieb Matthäus Pfeiler, Ratzenau 37, 8482 Gosdorf (Grst.Nr. 2122, KG Gosdorf)  
 Geplanter Tierbestand: 1876 Mastschweine, Verfahren anhängig

Betrieb Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42 (Gst. Nr. 2012, KG Ratschendorf)  
 Legalisierter Tierbestand: 651 Zuchtsauen

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) steht mit allen drei oben angeführten Betrieben oder Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang, da alle im selben abgegrenzten Landschaftsraum liegen.

4. Sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Vorhaben von Kurt Tscherner (5.565 Legehennenplätze) und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) gegeben ist, diese Vorhaben (20.964 Legehennenplätze) mit einem/mehreren der unter Punkt V. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und diese gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert (48.000) Legehennenplätze; 2.500 Mastschweinplätze; 700 Sauenplätze) überschreiten: Ist aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Landschaft – zu rechnen (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000)?

Die Vorhaben erreichen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt: Kurt Tscherner + Adolf Pfeiler + Matthäus Pfeiler + Erwin Trummer: 267,47 %.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft kann im Zusammenhang mit der erfolgten Raumabgrenzung und dem darin bestehenden oder geplanten Betrieben von einer Kumulierung gesprochen werden, die zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Landschaft – führen.

5. Sofern kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Vorhaben von Kurt Tscherner (5.565 Legehennenplätze) und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben von Kurt Tscherner (20.964 Legehennenplätze) gegeben ist, diese Vorhaben (20.964 Legehennenplätze) mit einem/mehreren der unter Punkt V. der Kurzbeschreibung des Vorhabens genannten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und diese gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a)

*Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert (48.000) Legehennenplätze; 2.500 Mastschweinplätze; 700 Sauenplätze) überschreiten:*

*Ist aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Landschaft – zu rechnen (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000)?*

*Die Vorhaben erreichen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt: Kurt Tscherner + Adolf Pfeiler + Matthäus Pfeiler + Erwin Trummer: 255,88 %*

*Siehe Punkt 4.*

*In den vorgelegten Unterlagen werden keine Aussagen über den Landschaftscharakter, das Landschaftsbild und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den relevanten Landschaftsraum getroffen.*

*Eine stimmige Beurteilung des Grades der Beeinträchtigung der Landschaft setzt aber zum einen die umfassende Analyse des Landschaftscharakters und des Landschaftsbildes im relevanten Raumausschnitt und zum anderen eine Beurteilung der Beschaffenheit des Vorhabens hinsichtlich seiner gestalterischen Aspekte in Bezug auf die Form der Baukörper und deren Situierung im Gelände und eine gesamthafte Betrachtung aller oben angeführten Vorhaben hinsichtlich ihrer Situierung im relevanten Landschaftsraum voraus.*

*Bei Betrachtung der großen naturräumlichen Gegebenheiten des Landschaftsraumes nördlich der Mur wird die Besiedlungsstruktur und Nutzungslogik der herkömmlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung deutlich sichtbar. Während die große ebene Fläche der Terrasse von Bebauung frei blieb und dadurch landwirtschaftlich effizient und auch relativ intensiv genutzt werden konnte - und auch noch wird - sind die Ortschaften entweder im Randbereich zu den Ausläufern der Riedel hin oder entlang des Mühlganges im Vorfeld des Auwaldes situiert. Dort liegen auch die größeren wirtschaftlichen Betriebe (Meinlmühle, Grünaumühle) und vereinzelt auch Hofstellen.*

*Entlang der Mur blieb dadurch eine verhältnismäßig großräumige ‚Flusslandschaft‘ in hochwertiger naturnaher Charakteristik erhalten, deren Schutz durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet - LS 36 langfristig gesichert ist. Dieses Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 mit dem Röksee, den Maierseen und anderen Teichen im Augebiet, den Altarmen der Mur und dem Mühlgang ist jedenfalls der landschaftlich hochwertigste Bereich in diesem Gebiet.*

*Zur Abgrenzung des Landschaftsraumes, in dem ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe gegeben sein kann, sind folgende Feststellungen aus dem UVP-G 2000 maßgeblich:*

*‚Ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen (in Sinne kumulativer und additiver Aspekte) zu erwarten sind.‘*

*‚Maßgeblich sind nicht fixe geographische Parameter, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. Maßgeblich ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dies ist schutzgutbezogen zu beurteilen; der räumliche Zusammenhang wird je nach Belastungsgrad und Schutzgut unterschiedlich sein. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 30 zu § 2)‘.*

*Demnach ist der für die Beurteilung des Bauvorhabens relevante Landschaftsraum die homogene Raumeinheit der großräumigen Ebene zwischen den Ausläufern der nordsüd-gerichteten Riedel und dem murbegleitenden Auwald, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.*

*Bis heute sind in diesem Landschaftsraum die Grundzüge einer Besiedlungsstruktur - mit in Ortschaften verdichteten Kernbereichen und bäuerlich dominiertem land- und forstwirtschaftlich mehr oder weniger intensiv genutztem Freiland dazwischen - im Wesentlichen erhalten geblieben, auch wenn*



*Zersiedelungsansätze und intensive Landnutzung der letzten Jahrzehnte vor allem im westlichen Randbereich des relevanten Landschaftsraumes deutlich störende Spuren zu hinterlassen beginnen.*

*Die im Gebiet derzeit noch erhaltene Charakteristik ist die einer vorwiegend ländlich dominierten naturnahen Kulturlandschaft von großzügigem Zuschnitt ohne störende Akzente durch die Präsenz maßstabsloser Bauwerke.*

*Jegliche Eingriffe, die den mesohemeroben Zustand des Gebietes in Richtung euhemerob verschieben, sind in dieser Landschaft als Störungen zu werten.*

*Zu diesen störenden Elementen oder Eingriffen zählen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) jegliche Erdbewegungen, Abgrabungen und Anschüttungen von Dämmen zum Schutz von Anlagen, großvolumige Bauwerke, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Güllelager, Heizöltanks etc. jegliche agrarindustrielle Einrichtungen, die Neuanlage befestigter Wege oder Straßen zur Erschließung dieser Anlagen, aber vor allem eine zufällige, sporadische - und nicht aufgrund einer planmäßigen Vorausschau aus funktionellen und standortbezogenen Gegebenheiten begründbare - Bebauung.*

*Die Errichtung einer Halle in den Ausmaßen 18,60 x 96,86 m, (1801,60m<sup>2</sup>) mit einer Firsthöhe bis zu 6,81 m und zwei seitlich nebenstehenden Silos führt zwangsläufig zu einer Gebäudekonfiguration und zu einem Gebäudevolumen, das mit herkömmlichen Bauwerken traditioneller Landwirtschaft nicht vergleichbar ist und eindeutig als agrarindustrielle Einheit einzustufen ist, die im Widerspruch zur Landschaftscharakteristik des relevanten Landschaftsraumes steht.*

*Auch jegliche anders gestaltete Anlage dieser Größenordnung, die den mit dem angestrebten Zweck verbundenen technischen Anforderungen entsprechen müsste, ist als störendes Element in der Landschaft zu werten. Der angestrebte Zweck kann daher am geplanten Standort auch nicht auf ‚eine technisch und wirtschaftliche andere Weise oder in ansprechender architektonischer Gestaltung erreicht werden‘ und kann eine ‚Landschaftsverträglichkeit‘ auch nicht durch wie immer geartete Auflagen herbeigeführt werden.*

*Wenn nun an im Prinzip willkürlich herausgenommenen - aufgrund der Eigentumsverhältnisse zufällig verfügbaren und jedenfalls nicht aufgrund sorgfältiger, planmäßiger Suche und besonderer Eignung gewählten – Stellen, mitten in der ebenen Landschaft, derartige Anlagen wie im eingereichten Projekt dargestellt, errichtet werden sollen, steht das im Widerspruch zum Landschaftscharakter dieses Gebietes.*

*Im Erkenntnis Zl. 97/10/0144 ist bei der Bestimmung des Begriffes Landschaftscharakter ausgeführt: Unter Landschaftscharakter ist die beherrschende Eigenart der Landschaft zu verstehen. Um diese zu erkennen, bedarf es einer auf hinreichenden, auf sachverständiger Ebene gefundenen Ermittlungsergebnissen beruhenden, großräumigen und umfassenden Beurteilung der verschiedenartigen Erscheinungen der betreffenden Landschaft, damit aus der Vielzahl jene Elemente herausgefunden werden können, die der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten.*

*Die Errichtung des geplanten Vorhabens im gegebenen naturräumlichen Kontext stellt den Versuch dar, eine ubiquitäre agrarindustrielle Anlage, willkürlich und im Widerspruch zu landschaftsgestaltenden Intentionen, an beliebiger Stelle im Naturraum zu situieren, womit eine gezielte Herbeiführung von Zersiedelung und unvermeidbare nachteilige Auswirkungen auf den Landschaftscharakter und die derzeit noch hochwertige naturnahe Kulturlandschaft und somit auf das Schutzgut Landschaft verbunden sind. Das Vorhaben Tscherner ist auch nicht als singuläres Ereignis zu werten, sondern als Fortführung einer den Landschaftscharakter gravierend störenden Tendenz, nämlich der Situierung sogenannter zeitgemäßer Ställe oder auch anders genutzter Hallen oder gewerblicher Anlagen im oben definierten relevanten Landschaftsraum.*

*Der räumliche Zusammenhang ist hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft für alle Vorhaben gegeben, die innerhalb der Reichweiten des definierten Landschaftsraumes liegen und ohne Bezug zu den bestehenden Besiedlungsstrukturen irgendwo im Freiland situiert sind, wobei als Landschaftsraum 'die homogene Raumeinheit der großräumigen Ebene zwischen den Ausläufern der nordsüdgerichteten Riedel und dem murbegleitenden Auwald' heranzuziehen ist.*

*Alle Bauvorhaben, die abseits der herkömmlichen Besiedlungsstruktur im Freiland bereits errichtet wurden oder errichtet werden sollen, das sind der Zuchtstall Trummer, der Legehennenstall Tscherner, der Schweinestall Pfeifer und die Bauwerke an der Gewerbestraße und nördlich der südsteirischen Grenzstraße im Bereich der Liebmannsiedlung sind als kumulierende Vorhaben im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft zu sehen.*

*Der großzügige Zuschnitt der naturnahen Kulturlandschaft wird durch jedes einzelne dieser Bauwerke gestört und führt bei Akkumulierung unweigerlich zu Zersiedelung.*

#### *Zusammenfassende Stellungnahme*

*Beim geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein sowohl in Nutzung als auch Gestaltung fremdes Element im Landschaftsraum, das an einem beliebigen und daher völlig ungeeigneten Standort, der sich aufgrund von zufälligen Grundbesitzverhältnissen - und nicht als Ergebnis einer auf sachverständiger Ebene erfolgter Suche nach einer Eignungszone ergibt - errichtet werden soll, wodurch eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftscharakters eintreten wird und aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen im relevanten Landschaftsraum mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Landschaft – zu rechnen ist.*

*Es sind daher auf Grund der Kumulierung unvertretbar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.“*

**XXXVII.** Mit Schreiben 5. August 2015 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XXXVIII.** Die Umweltanwältin hat am 14. August 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit Schreiben vom 5. August 2015, hier eingelangt am 6. August 2015, wurde ich vom Ergebnis der Beweisaufnahme in oa. Angelegenheit informiert. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Binnen offener Frist darf Nachstehendes mitgeteilt werden:*

*Herr Kurt Tscherner betreibt am Standort 8482 Ratzenau 149 eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit 5.565 Legehennen. Nunmehr plant er die Neuerrichtung eines Stallgebäudes für weitere 20.964 Tiere auf Gst. Nr. 2061 und 2062 je KG Ratschendorf. Im Nahbereich sind weitere Tierhaltungen vorhanden. Das Vorhaben soll in einem verordneten Wasserschongebiet zur Ausführung gelangen; der Vorhabensbereich ist zudem als Sanierungsgebiet für den Luftschadstoff PM<sub>10</sub> ausgewiesen.*

*Die geplante Legehennenhaltung Tscherner erreicht weder den Schwellenwert der Z. 43a noch den der Z 43b des Anhanges I zum UVP-G. Aus diesem Grund ist zunächst zu prüfen, ob die bestehende Tierhaltung Tscherner und der neue Stall in einem Zusammenhang stehen. Diese Frage wird lediglich vom ASV für den Landschaftsschutz bejaht. Da jedoch auch bei Zusammenrechnung des bestehenden und des geplanten Tierbestandes die relevanten Schwellenwerte nicht erreicht werden, ist sodann zu prüfen, ob die Tierhaltung Tscherner mit einer der anderen bestehenden Tierhaltungen in einem räumlichen Zusammenhang steht:*

Der ASV für Landschaftsschutz stellt in seinem Gutachten fest, dass sämtliche geplanten und bestehenden Betriebe im selben Landschaftsraum liegen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen kumulieren. Für den Fachbereich Schalltechnik ergeben sich keine kumulierenden Auswirkungen und vom ASV für Luftreinhaltung wird schließlich mitgeteilt, dass die geplante Tierhaltung von Matthäus Pfeiler (1876 Mastschweine) und der geplante Legehennenstall (20.964 Legehennen) von Herrn Tscherner über den Wirkpfad Luft/Geruch kumulieren. Auf Basis dieser sachverständigen Feststellungen ist davon auszugehen, dass in Bezug auf das geplante Vorhaben von Herrn Tscherner jedenfalls ein räumlicher Zusammenhang mit anderen landwirtschaftlichen Tierhaltungen besteht und diese gemeinsam sowohl die Schwellenwerte der Z 43a als auch 43b des Anhanges 1 zum UVP-G überschreiten.

In weiterer Folge ist die Frage zu beantworten, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Von der Behörde wurden dazu Gutachten aus den Fachbereichen Schalltechnik, Luftreinhaltung und Landschaftsbild eingeholt:

- Der lärmtechnische ASV geht davon aus, dass es zu keinen kumulativen Effekten kommt, weshalb auch keine schädlichen Auswirkungen zu besorgen sind.
- Der ASV für Luftreinhaltung stellt fest, dass in Hinblick auf das Schutzgut Luft/Geruch durch die Kumulation keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen entstehen werden, wobei explizit auf die bestehende hohe Vorbelastung hingewiesen wird.
- Umweltbelastende additive Effekte werden jedoch in Bezug auf das Schutzgut Luft/Luftschadstoff PM10 festgestellt: Das Projekt soll in einem Feinstaubsanierungsgebiet zur Ausführung gelangen. Landwirtschaftliche Tierhaltungen tragen generell in hohem Ausmaß zur Feinstaubbelastung bei, das gegenständliche Vorhaben wird bei den nächstgelegenen Wohngebäuden zu relevanten Zusatzbelastungen mit dem Luftschadstoff PM<sub>10</sub> führen.
- Der ASV für Landschaftsschutz kommt schließlich nachvollziehbar zu dem Schluss, dass aufgrund der Kumulierung unvermeidbar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.
- Zum Schutzgut Grundwasser liegen keine Ermittlungsergebnisse vor. Aufgrund der Lage im Grundwasserschongebiet Grenzland Südost und der jüngsten Äußerungen der wasserwirtschaftlichen Planung zu dieser Problematik ist aus meiner Sicht davon auszugehen, dass jede weitere Massentierhaltung einen weiteren Anfall von Wirtschaftsdünger verursacht. Es sind daher auch weitere Belastungen für die schon jetzt beeinträchtigten Grundwasserkörper und schon jetzt beeinträchtigten Oberflächenwasserkörper zu erwarten, es sei denn, mit dem Wirtschaftsdünger wird ordnungsgemäß umgegangen. (vgl. Schreiben der ABT 14- wasserwirtschaftliche Planung im Verfahren ABT13-11.10-368/2015). Ob die diesbezügliche Beilage 13, Beiblatt Entmistung, als geeignetes Abfallwirtschaftskonzept gewertet werden kann, kann ich nicht beurteilen. Eine sachverständige Aussage dazu fehlt.

Ungeachtet der fehlenden Ermittlungsergebnisse hinsichtlich des Schutzgutes Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) bin ich davon überzeugt, dass die von Herrn Tscherner geplante Legehennenhaltung infolge Kumulation mit weiteren landwirtschaftlichen Tierhaltungen und den dadurch bewirkten erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Luft jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

**XXXIX.** Am 20. August 2015 hat der Projektwerber zum Gutachten für den Fachbereich Landschaftsgestaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ich war bezüglich des erstellten Gutachtens der Abteilung Bau- und Landschaftspflege sehr verwundert und wollte daher mit diesem Schreiben ausführlich Stellung zu den getroffenen Aussagen nehmen.

Einleitend würde ich gerne festhalten, dass sich aus dem Gutachten nicht schlüssig nachvollziehbar ergibt, warum die angeführten bestehenden und künftigen Bauprojekte in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen sollten, denn im UVP-G wird gerade hinsichtlich eines

*diesbezüglichen Zusammenhanges auf die maßgeblichen Umweltbelastungen der Projekte abgestellt und diese sind meiner Ansicht nach gerade durch andere Gutachten nachzuweisen. Es ist daher, aufgrund dieser fehlenden Größen, durchaus als verfehlt anzusehen, diesbezüglich einen räumlichen Zusammenhang oder eine Kumulation anzunehmen.*

*Des Weiteren wird in diesem Bezug auf Seite 7 (dritter Absatz) des Gutachtens pauschal von einer Kumulierung und von diesbezüglichen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das ‚Schutzgut Landschaft‘ gesprochen. Dabei wird abermals nicht konkretisiert, worin die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes liegen sollte. Hierbei handelt es sich meines Erachtens um eine reine Pauschalfeststellung, die jedoch jeglicher fundierter Grundlage entbehrt. Das Bauprojekt wurde ganz im Gegenteil zu den im Befund erhobenen Vorwürfen, gezielt und im Vorhinein gut überlegt in einem vom Naturschutzgebiet weit genug entfernten Bereich geplant, um auf die Umwelt die notwendige Rücksicht nehmen zu können. Das Projekt liegt somit eindeutig außerhalb und in ausreichender Entfernung zum vorhandenen Naturschutzgebiet. Falls überhaupt eine rein optisch, schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung möglich wäre, ist diese jedenfalls mittels Bepflanzung, Anstrich oder dergleichen behebbar.*

*Es gilt trotzdem festzuhalten, dass bezüglich der angeführten Bauprojekte eine optische Kumulation jedenfalls bestritten wird und sich diese somit auch nicht negativ auf das ‚Schutzgut Landschaft‘ auswirken kann, sondern vielmehr die schon seit Jahrzehnten von der Landwirtschaft geprägte Landschaft erhält und unterstreicht. Daher empfinde ich die dahingehende Aussage, dass jegliche agrarindustrielle Einrichtung etc. in dem gegenständlichen Gebiet (Seite 8) als störendes Element oder Eingriff zu werten sei, äußerst befremdlich.*

*Am ausgewählten und durchdachten Bauplatz befinden wir uns entsprechend weit außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Flächenwidmung ‚Freiland‘. Weiters besteht in diesem Gebiet eine traditionelle landwirtschaftliche Infrastruktur, die keine störenden Elemente oder Eingriffe darstellt, als vielmehr langgelebte und gewohnte regionale Tradition. Die zu errichtende Halle mit den beiden nebenstehenden Silos als nicht herkömmliche traditionelle landwirtschaftliche Einheit zu sehen und diese als Widerspruch mit der Landschaftscharakteristik des relevanten Landschaftsraumes zu sehen ist absurd, denn auch die Landwirtschaft ist einem stetigen Wandel unterzogen und so kann ein Betrieb auch nur in Form von größeren Anlagen wirtschaftlich arbeiten und überleben. Würde Voraussetzung für eine Baugenehmigung eine althergebrachte traditionelle landwirtschaftliche Einheit sein, würde dies zunächst einmal völlig die dynamische und zeitgemäße Entwicklung der Landwirtschaft außer Acht lassen und schlussendlich zu einem endgültigen Aussterben der Landwirtschaft (da fehlende Neubauprojekte) führen.*

*Auch sei angeführt, dass der ausgewählte Standort zu keiner unnötigen Zersiedelung führen würde. Vielmehr empfinde ich es als Schikane, einerseits von einer Zersiedelung im Falle dieses Bauprojektes zu sprechen und andererseits in Form von weiteren Gutachten (Lärm, Geruch..., etc.) zu prüfen, ob ausreichend Abstand zu den Nachbarn eingehalten wird. Diesbezüglich sollte vom Land eine klare Abwägung zugunsten der einen oder anderen Variante getroffen werden, um den Landwirten eine weitgehende Rechtssicherheit für künftige Stallbauprojekte zu verschaffen. Trifft hier das Land keine konsequente Entscheidung würde dies dazu führen, dass ein Landwirt weder im Freiland (mit ausreichend Abstand zu den Nachbarn, aber behauptete Zersiedelung) noch an seiner Hofstelle (da räumliche Nähe zu den Nachbarn verbunden mit einer Immissionsproblematik) ein Bauprojekt verwirklichen könnte. Es sei abschließend und zusammenfassend erwähnt, dass die im Befund und Gutachten getroffenen Feststellungen bzw. Behauptungen teils unkonkret und zum Teil absolut willkürlich jeglicher Grundlage entbehren.“*

**XL.** Mit der Eingabe vom 26. August 2015 hat der Projektwerber zum Gutachten für den Fachbereich Luft wie folgt Stellung genommen:

*„Zu den Ausführungen des ASV für Luftreinhaltung darf ich bemerken, dass für die dort in der Berechnung verwendeten Emissionswerte bei Ammoniak und Feinstaub keine Herkunftsangaben*

*vorliegen und mir daher nicht die Möglichkeit gegeben ist, diese in irgendeiner Art zu überprüfen. Dabei weise ich darauf hin, dass meiner Information nach in der Steiermark schon Feinstaubmessungen bei Hühnerställen (Umweltanwaltschaft und Landwirtschaftskammer) durchgeführt worden sind, die den Nachweis erbracht haben, dass diese Feinstaubwerte für die Umwelt irrelevant sind. Diese Messungen waren im zitierten Feinstaubsanierungsgebiet erfolgt. Des Weiteren muss ich anmerken, dass die wissenschaftlich bewiesenen Reduktionen, die die Kühlung mit der Hochdrucksprüheinrichtung (siehe Projektbeschreibung Schrapper vom 15.07.2014 Punkt 16) bewirkt, in der Beurteilung und Berechnung weder bei Geruch, Ammoniak oder Feinstaub berücksichtigt sind. Ich ersuche daher dringend um Bekanntgabe der Datenquellen und Berücksichtigung der Minderungsmaßnahme.“*

**XLI.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 27. August 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Zur übermittelten Eingabe des Projektwerbers Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, kann aus fachlicher Sicht Folgendes erläutert werden:*

*Bekanntgabe der Datenquelle der Emissionsfaktoren Geruch, Ammoniak und Feinstaub: VDI 3894, Blatt 1.*

*Die Datenquelle ist in der Beurteilung vom 14. Juli 2015 unter Punkt 2.1 Unterlagen, ‚VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011‘ angeführt.*

*Bei den Hinweisen auf Feinstaubmessungen bei Hühnerställen in der Steiermark handelt es sich um einmalige Messungen bei einem Hühner-Maststall. Die Ergebnisse zeigten eine weitgehende Korrelation mit den Emissionswerten der VDI 3894. Beim verfahrensgegenständlichen Projekt handelt es sich allerdings um einen Legehennenstall und sind dessen Emissionswerte nicht mit den Emissionswerten eines Hühnermaststalles keinesfalls vergleichbar.*

*Die für die Umwelt als irrelevant angesprochenen Feinstaubwerte betreffen wiederum die Immissionsituation und stehen nur in indirektem Zusammenhang zu den angesprochenen Emissionswerten.*

*Die wissenschaftlichen Publikationen zur Reduktion der Emissionen in den Bereichen Geruch, Ammoniak oder Feinstaub durch Kühlung mit Hochdrucksprüheinrichtung liegen uns nicht vor und es wird um Übermittlung der wissenschaftlichen Arbeiten zur Prüfung und weiteren Verwendung ersucht.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, betreibt auf dem vormals elterlichen Betrieb, der Hofstelle Ratzenau 29, 8482 Gosdorf (Gst. Nr. 1560/3, KG Gosdorf) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Legehennenhaltung. Der legalisierte Tierbestand beträgt nach Angabe der Gemeinde Deutsch Goritz 5.565 Legehennen.

**II.** Kurt Tscherner beabsichtigt die Errichtung eines Stallgebäudes mit 20.964 Legehennenplätze auf Gst. Nr. 2061 und 2062, je KG Ratschendorf. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 14) verwiesen.

Diese Grundstücke sind mehr als 500 m vom bestehenden Betrieb von Kurt Tscherner entfernt (vgl. das schalltechnische Gutachten unter Punkt A) XXXIV. und das luftreinhaltetechnische Gutachten unter Punkt A) XXXV.).

**III.** Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 30. Juli 2014 liegen die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke Gst. Nr. 2061 und 2062, je KG Ratschendorf, in der Zone 1 des Wasserschongebietes zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg, LGBl. Nr. 90/1990 i.d.g.F. (vgl. Punkt A) IV.).

**IV.** Nordwestlich des gegenständlichen Vorhabens in einer Entfernung von ca. 100 m befindet sich das unter Denkmalschutz stehende Hügelgräberfeld „Hügelstaudach“ (vgl. Beilage 14).

**V.** Im räumlichen Umfeld des verfahrensgegenständlichen Betriebes befinden sich nach Angabe der Gemeinde Deutsch Goritz folgende landwirtschaftliche Betriebe:

1. Betrieb Adolf Pfeiler, Ratzenau 37, 8482 Gosdorf (Gst. Nr. 1442/1, KG Gosdorf)  
legalisierter Tierbestand: 1.104 Mastschweine 20 Zuchtsauen
2. Betrieb Matthäus Pfeiler, Ratzenau 37, 8482 Gosdorf (Gst. Nr. 2122, KG Gosdorf)  
geplanter Tierbestand: 1876 Mastschweine  
Ein Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist unter der GZ: ABT13-11.10-314/2014 anhängig.
3. Betrieb Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42 (Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf)  
legalisierter Tierbestand: 651 Zuchtsauen

**VI.** Die Feststellungen zum Sachverhalt ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Eingaben der Projektwerberin vom 17. Juli 2014, 9. Oktober 2014 und 11. Mai 2015 sowie den eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 14).

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Neuvorhaben oder eine Änderung des bestehenden Vorhabens handelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist „*bei der Prüfung, ob es sich bei einem Vorhaben um ein selbstständiges Vorhaben oder aber um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt, auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Wenn die bestehende Anlage und das neue Projekt im Fall ihrer gemeinsamen Neuplanung als Vorhaben im Sinn des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären, dann ist auch ein neues Projekt in Bezug auf eine bestehende Anlage als dessen Änderung zu qualifizieren (US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 05.03.2001, 7/2001/1-13, Hohenau; VwGH 23.05.2001, 99/06/0164.) Ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Für die Qualifikation von mehreren*

*Anlagen(teilen) und/oder Projekten als ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung maßgeblich, dass sie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, es kommt nicht darauf an, ob diese Anlagen(teile) und/oder Projekte unter ein und denselben Tatbestand des Anhanges 1 des UVP-G 2000 fallen (VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218).*

*Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben(teilen) ist dann anzunehmen, wenn es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (US 27.11.2008, 4A/2008/11-59 Klagenfurt Seeparkhotel).*

*Zur Beurteilung des sachlichen Zusammenhangs ist nach der ständigen Rechtsprechung des Umweltsenates auf eine umfassende Beurteilung von geplanter und bestehender Anlage in ihrem Zusammenhang abzustellen (US 5/1998/6-46 vom 19.07.1999, Bad Waltersdorf; US 8/1998/2-68 vom 23.12.1998, Hohenems). Als wesentliche Beurteilungsgrundlagen für einen sachlichen Zusammenhang sind das Gesamtkonzept, eine einheitliche Bewirtschaftung bzw. das Projektziel in seiner Einheitlichkeit sowie das Bestehen einer betrieblichen Einheit zu nennen (vgl. US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 23.11.1999, 6/1999/8-21 Linz Süd, US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).“*

Das bestehende und das geplante Vorhaben sollen einer einheitlichen Bewirtschaftung durch den gleichen Projektwerber unterzogen werden. Bei den Vorhaben handelt es sich um denselben Wirtschaftstyp. Das Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist somit zu bejahen.

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben ist aus schallschutz- und luftreinhalte-technischer Sicht auf Grund der Entfernung der beiden Vorhaben von mehr als 500m zu verneinen (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen für Schallschutz unter Punkt A) XXXIV. und das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung unter Punkt A) XXXV.). Aus der Sicht der Luftreinhaltung und des Schallschutzes ist somit von einem Neuvorhaben auszugehen.

Das Schutzgut Landschaft betreffend (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung unter Punkt A) XXXVI.) ist das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden und dem geplanten Vorhaben zu bejahen, da beide Anlagen im selben, im Gutachten definierten und abgegrenzten Landschaftsraum liegen. Bezogen auf das Schutzgut Landschaft ist somit von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

**III.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der Schwellenwert von 48.000 Legehennenplätzen wird durch das gegenständliche Vorhaben (20.964 Legehennenplätze) nicht überschritten, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine

UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (vgl. Punkt B) III.).

Durch das gegenständliche Vorhaben (20.964 Legehennenplätze) wird der Schwellenwert von 40.000 Legehennenplätzen nicht überschritten, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

**VI.** In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000) zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist „*der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden*“



(vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).

**VII.** Zunächst ist Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 zu prüfen.

Das beantragte Vorhaben (20.964 Legehennenplätze) weist eine Kapazität von mehr als 25% des Schwellenwertes von 48.000 Legehennenplätzen auf.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist daher zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und – bejahendenfalls – ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

**VIII.** Zu den Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Wasser ist Folgendes auszuführen. Nach den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. Beilage 13) und der ergänzenden Angabe des Projektwerbers erfolgt keine Ausbringung des Hühnermistes auf landwirtschaftlichen Flächen. Der Projektwerber wird den anfallenden Hühnermist an Betreiber von Biogasanlagen zur Verwertung übergeben und wird keine Gärreste von der Biogasanlage zurücknehmen. Da lediglich die Ausbringung des Hühnermistes einen grundwasserrelevanten Sachverhalt darstellt, ist im gegenständlichen Fall daher nicht mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

**IX.** Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das nordwestlich des gegenständlichen Vorhabens in einer Entfernung von ca. 100 m befindliche und unter Denkmalschutz stehende Hügelgräberfeld „Hügelstaudach“, das unter den Begriff Sach- und Kulturgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. d) UVP-G 2000 zu subsumieren ist und somit ein Schutzgut darstellt, wird auf die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 7. Mai 2015 (Beilage 14) verwiesen, in der Folgendes mitgeteilt wird.

*„Bezugnehmend auf Ihre Anfrage teilt das Bundesdenkmalamt wie folgt mit: Auf Gst. Nr. 2047, 2048, 2049, 2051, 2052, 2053, 2054, 2074, 2075, 2077, 2078, 2079, 2081, 2082, 2083, jeweils KG Ratschendorf, steht das Hügelgräberfeld ‚Hügelstaudach‘ unter Denkmalschutz. Die Errichtung eines Legehennenstalls auf Gst. Nr. 2061 und 2062 derselben Katastralgemeinde beeinträchtigt die Erhaltung der Hügelgräber selbst nicht, daher bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes keine Einwände gegen die Errichtung. Da die zu den Gräbern gehörende Siedlung bzw. deren Ausdehnung unbekannt ist, können dennoch Bodenfunde in der näheren Umgebung auftreten. In diesem Fall kommen selbstverständlich im Zug einer Errichtung des Bauvorhabens die §§ 8-11 Denkmalschutzgesetz jedenfalls zur Anwendung. Um einen besser planbaren Bauablauf zu gewährleisten, empfiehlt das Bundesdenkmalamt daher, vorab eine archäologische Sondage durchführen zu lassen.“*

X. Der Amtssachverständige für Schallschutz kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XXXIV.) zum Ergebnis, dass kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den unter Punkt B) V. angeführten Vorhaben gegeben ist.

XI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt in seinem Gutachten vom 5. August 2015 (vgl. Punkt A) XXXV.) aus, dass zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben von Matthäus Pfeiler (vgl. Punkt B) V.) ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben (20.964 Legehennenplätze) erreicht den maßgeblichen Schwellenwert von 48.000 Legehennenplätzen zu 43,68%. Das Vorhaben von Matthäus Pfeiler (1.876 Mastschweineplätze) erreicht den Schwellenwert von 2.500 Mastschweineplätzen zu 75,04%. Die Vorhaben überschreiten somit gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000.

Der Amtssachverständige hat daher geprüft, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Geruchsmissionen kommt der Amtssachverständige zum Ergebnis, dass *„bei Realisierung des eingereichten Bauvorhabens eine zusätzliche bzw. kumulierende Beaufschlagung von Arealen in der Nachbarschaft des geplanten Stallgebäudes mit Gerüchen aus der geplanten Tierhaltung eintreten wird. Diese Beaufschlagung wird allerdings ausschließlich unbebaute Areale im Freiland betreffen und keine kumulierenden (zusätzlichen) Geruchsmissionen auf den Arealen der Flächenwidmung-Kategorien ‚Wohnen Allgemein‘ und ‚Dorfgebiet‘ von Diepersdorf verursachen. Die kumulierenden Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Betriebes Tscherner mit dem Betrieb Pfeiler Matthäus lassen im Hinblick auf das Schutzgut Luft – Geruch – keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten. Allerdings muss von einer bestehenden erheblichen Geruchsbelastung des Dorfgebietes von Diepersdorf, ausgehend vom Vorhaben Matthäus Pfeiler, ausgegangen werden.“*

Hinsichtlich der Zusatzbelastungen durch  $\text{NH}_3$  haben die Berechnungen des Amtssachverständigen *„für den maximalen Halbstundenmittelwert an  $\text{NH}_3$  eine Zusatzbelastung von weniger als  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Bereich des angrenzenden Waldstücks ergeben. Hierbei wurden die kumulierenden Emissionen des geplanten Stallgebäudes ‚Tscherner‘ und der laut Kumulationsbestimmung des UVP-Gesetzes 2000 zu berücksichtigenden Betriebe einberechnet. Da die berechneten  $\text{NH}_3$ -Konzentrationen deutlich unter dem forstrelevanten Grenzwert von  $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegen, kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Neubau zu keinen Überschreitungen des Grenzwertes kommen wird. Dies gilt auch für den maximalen Tagesmittelwert (Grenzwert  $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ).“*

Die Immissionszusatzbelastungen durch  $\text{PM}_{10}$  betreffend führt der Amtssachverständige aus, dass das entsprechende Irrelevanzkriterium – eine Zusatzbelastung von  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Jahresmittel ist als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen – *„durch die Immissionszusatzbelastungen des geplanten Stallneubaus nach Projektänderung bei den nächstgelegenen Wohngebäuden auf Arealen des Freilandes im Norden von Diepersdorf überschritten wird“* und kommt zum Ergebnis, dass *„aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens von Kurt Tscherner im Sanierungsgebiet ( $\text{PM}_{10}$ ) mit Auswirkungen zu rechnen ist, die als relevant im Sinne einer Zusatzbelastung gemäß Leitfaden UVP und IGL zu werten sind“*.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) *„ist Beurteilungsgegenstand der Einzelfallprüfung nicht, ob das Vorhaben an sich wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt, sondern ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist (Ennöckl, RdU-UT 2009, 30; Raschauer, RdU-UT 2009, 22). Es ist zu fragen, ob aufgrund der Kumulierung erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Erheblichkeit ist am Schutzzweck des jeweiligen Schutzgutes zu messen. Unter der Irrelevanzschwelle liegende Zusatzbelastungen sind*

*nicht als ‚erheblich‘ einzustufen. Die Irrelevanzschwellen beruhen auf dem sog. ‚Schwellenkonzept‘ und sind auch in der Einzelfallprüfung heranzuziehen (z.B. US 02.07.2010, 9B/2010/9-16 Nußdorf/ Traisen; US 11.06.2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz; US 12.03.2010, 4A/2010/1-9 Wulkaprodersdorf; US 06.04.2009, 2A/2008/19-21 B1 Asten; US 26.02.2009, 6B/2006/21-150 Salzburg Flughafen; US 17.03.2008, 5A/2007/13-43 Vöcklabruck; US 16.08.2007, 5B/2006/14-21 Wiener Aderklaaerstraße).*

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen hinsichtlich der Geruchsimmissionen und der Zusatzbelastungen durch NH<sub>3</sub> nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, die Immissionszusatzbelastungen durch PM<sub>10</sub> hingegen als relevant und somit - im Sinne der im vorstehenden Absatz zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes - als erheblich zu werten sind.

**XII.** Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der eingeholten Gutachten ist Folgendes auszuführen. Die in den Gutachten getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen. Diese Unterlagen wurden von den Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet. Die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründungen sind nachvollziehbar. Die vorliegenden Gutachten erfüllen die vom Verwaltungsgerichtshof an Gutachten gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

**XIII.** Da auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden bzw. belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen ist, ist das gegenständliche Vorhaben daher gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung vom 27. August 2015 (vgl. Punkt A) XLI.) betreffend die Ausführungen des Projektwerbers zu diesem Gutachten verwiesen.

**XIV.** Zur Klärung der Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den unter Punkt B) V. angeführten Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen ist, wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Landschaftsgestaltung eingeholt (vgl. Punkt A) XXXVI.). Da sich die UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens jedoch bereits auf Grund der erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergibt, erübrigen sich Ausführungen zu diesem Gutachten und der sich auf dieses Gutachten beziehenden Stellungnahme des Projektwerbers. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich auch aus diesem Gutachten eine UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens ergibt, da auf Grund der Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden bzw. belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen ist.

**XV.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>  
Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht an:**

1. Kurt Tscherner, Ratzenau 149, 8482 Gosdorf, als Projektwerber  
**unter Anschluss eines Erlagscheines und des vierten Plansatzes II**
2. Gemeinde Deutsch Goritz, 8483 Deutsch Goritz 16, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschützerin

**Ergeht nachrichtlich an:**

4. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstrasse 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (per e-mail)

7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at),
8. Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
10. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz für Zwecke der UVP-Datenbank (per e-mail)

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz